

# STBV



# DAS MAGAZIN

1 – 2023

## Wie bleibt man 75 Jahre jung?

Herr Seewald berichtet  
über sieben Dekaden  
Netzwerkarbeit!

**TAXARENA:  
5 STÄDTE.  
5 TOP-LOCATIONS.**

Seite 19

**VISIONÄRE UNTERNEH-  
MERIN: MARINA EIBL  
IM INTERVIEW**

Seite 22

**KASSENSCHLAGER:  
DIGITALE PRÜFUNG  
VON KASSENBELEGEN**

Seite 32

# Agenda:

# Mit Licht- geschwindigkeit zu Ihren Mandanten und wieder zurück.

## Beschleunigen Sie jetzt Ihre Zusammenarbeit:

- Dateien und Nachrichten digital austauschen
- Belege und Kontoauszüge automatisiert einlesen
- Kassenbücher einfach online führen
- Zahlungen online bereitstellen und freigeben
- Dokumente elektronisch freizeichnen
- Lohndokumente digital zustellen



Das Komplettsystem bietet Ihnen alles, was Sie von einer Kanzleisoftware erwarten. Arbeiten Sie ab sofort einfacher, angenehmer und rentabler – und das bereits ab 139 Euro\* pro Monat: [agenda-steuerberater.de/software](https://agenda-steuerberater.de/software)



# Inhalt

## VORWORT

„Mehr Ruhe und doch viel vor“ Digitales Postfach – Politiker live vor der Wahl – 75. Verbandsjubiläum	5
---	---

## AKTUELLES

Auf ein Wort! Es begann mit neun mutigen Kollegen	8
Mitgliederversammlung am 8. Juni 2023 Bremerhaven, „Meer erleben“	11
Der Verband stellt sich vor! „Bitte kein Beruf mit Zahlen“	12
SmaLeTax denkt weiter: Neue Nutzer-Zielgruppen, neue Inhalte für KI-gestützte Lernplattform	14
Forum für Rechnungslegung und Steuern in Bremen e. V. verleiht den Bremer Steuer-Schlüssel am 2. Mai 2023	17
Fünf Städte. Fünf Top-Locations.	19

## FREIE BERUFE

Gesprächsforum der „Jungen Freien Berufe“ Ein Brief an Kolleginnen und Kollegen von StB Tom Adnan Hobe	20
---	----

## NACHRICHTEN

Visionäre Unternehmerin: Marina Eibl im Interview	22
Schmerzbehandlung durch Akupunktur Wie die Methode funktioniert und wann sie helfen kann	24
Steuerkanzleien am Limit?! Integrierte Partnerschaften mit Technologieanbietern können helfen, sind aber kein Selbstläufer.	26
eAU-Abfrage wird Pflicht	28

## DSTV-BERICHT

Digitale Prüfung von Kassenbelegen durch die Finanzbehörden	32
Hinweisgeberschutz – DStV bekräftigt Forderung nach Gleichbehandlung mit Rechtsanwälten	33
EU-Kommission präsentiert Vorschlag zu E-Invoicing	35
DStV-Hinweise zur Evaluierung des Optionsmodells und der Thesaurierungsbegünstigung	36
BMF-Entwurfsschreiben zum Nullsteuersatz bestimmter Photovoltaikanlagen	37
DStV-Präsident Lüth mit BMF-Staatssekretärin Prof. Dr. Luise Hölscher im Gespräch	38
DStV adressiert Vorschläge zum Bürokratieabbau an das BMJ	38
EU-Kommission veröffentlicht Richtlinienvorschlag zur Harmonisierung des Insolvenzrechts	40
DAC 8: Hohe Strafen bei Verstoß gegen Anzeigepflichten von Steuergestaltungen	41

## DSTV-EUROPA

SAFE: German Tax Advisers wenden sich an Präsidentin der EU-Kommission	42
EFAA veröffentlicht Sustainability Reporting Guide	43

## BFH-ENTSCHEIDUNGEN

Aktuelle BFH-Entscheidungen	44
-----------------------------	----

## SEMINARE

Reise- und Bewirtungskosten	48
Betriebswirtschaftliche Auswertung – BWL für Mitarbeiter	49
Mutterschutz, Elternzeit, Elterngeld und Pflegezeiten	50
Gewinnermittlung durch Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG	51
Besondere Aspekte bei der Nachfolge mit dem Schwerpunkt Familie	52
Einbringung von Unternehmensteilen in Kapitalgesellschaften und Anteilstausch	53



Sind Sie als **Steuerberater/in** oder  
**Steuerfachwirt/in** in 2021 - 2023  
bestellt worden? Wir laden Sie ein!

Neubestelltenfeier  
am 16.05.2023  
im DECK 20

**JETZT**  
online anmelden:  
[stbv-bremen.de](https://stbv-bremen.de)



# Ralf Heitkamp

Vorsitzender StBV und BSI



## „Mehr Ruhe und doch viel vor“ Digitales Postfach – Politiker live vor der Wahl – 75. Verbandsjubiläum

---

Man kann sagen: Das erste Quartal 2023 haben wir Steuerberaterinnen und Steuerberater gut geschafft. In Bezug auf die Grundsteuerreform und die damit verbundene Frist ist Ruhe eingeleitet, auch wenn durch den recht spontanen bayrischen Extraweg kurzfristig etwas Verwirrung aufkam.

Die Auswirkungen der Corona-Krise ebbten ab. Derzeit haben wir letzte verschobene Abgabefristen im Kopf, wie den 11. April 2023 als Bilanzstichtag für Kapitalgesellschaften. Was von der Pandemie und den verschiedensten Coronahilfen vor allem noch zu tun bleibt, sind die Schlussabrechnungen für unsere Mandanten. Diese sind sehr aufwendig, allerdings haben wir für die Abgabe der Schlussabrechnungen auch noch bis Mitte des Jahres Zeit. Also kämpfen wir uns weiter durch, bis auch dieser Vorgang für uns zur Routine wird.

Apropos Routine: Eine neue Selbstverständlichkeit sollen ab diesem Jahr digitale Postfächer für den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Bremer Finanzgericht werden. In den letzten Wochen wurden die Registrierungsbriefe verschickt. Ob der digitale Weg wirklich ein Vorteil ist, wird sich zeigen. Zumindest hat man aus dem

Fehlstart bei den Anwälten gelernt. Und wer ein laufendes Verfahren begleitet, kann ja bereits jetzt schon die Vorteile des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs nutzen.

Was die Finanzämter in Bremen und Bremerhaven seit dem 21. Februar 2023 ebenfalls verschicken, sind die geänderten Zinsbescheide. Sie wissen ja, Hintergrund ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Juli 2021, wonach die Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen für Verzinsungszeiträume ab 2019 neu zu regeln ist. Allein in meiner Kanzlei kamen in dem Zuge weit über 100 Briefe an. Ähnliches hatten wir beim Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V. von den Verbänden der anderen Bundesländer gehört, deren Finanzverwaltungen wieder einmal schneller gewesen sind.

Was in unserem kleinen Bundesland in diesem Frühjahr ganz groß auf dem Zettel steht, sind die Wahlen der Bremischen Bürgerschaft am 14. Mai 2023. Aus Sicht unseres Berufsstandes werden wir mit Interesse verfolgen, wer nach Dietmar Strehl den Posten des Finanzsenators übernimmt. Einige Namen werden in dem

Zusammenhang gehandelt, ohne dass sich bereits jetzt jemand festlegt. Klar sind jedoch die verschiedenen Positionen der demokratischen Parteien. Um diese besser kennenzulernen, haben wir am 20. April 2023 ab 17 Uhr im „Bridge Deck“ des Teerhofs wieder eine Podiumsdiskussion für unsere Mitglieder organisiert. Die Einladung dazu wurde bereits verschickt und eine Anmeldung ist auch online über unsere Website [www.stbv-bremen.de](http://www.stbv-bremen.de) möglich. Das offene Diskussions-Format hat sich bewährt. Als Berufsverband können wir unsere und Ihre Fragen rund um Finanzen, Steuern, Bildung und Rente bei den politischen Akteuren direkt loswerden.

Von Seiten der Politik haben zugesagt: Für die CDU Jens Eckhoff (stellvertretender CDU-Landesvorsitzender, Vorsitzender Finanzausschuss), für die SPD Arno Gottschalk (SPD-Landesvorstand, Finanzpolitischer Sprecher), für Bündnis90/Die Grünen Björn Fecker (Fraktionsvorsitzender, Sprecher für Finanz- und Haushaltspolitik), für die FDP Bettina Schiller (stellvertretende Landesvorsitzende, Abgeordnete für Wirtschaft und Arbeit) und für Die Linke Klaus-Rainer Rupp (stellvertretender Fraktionsvorsitzender, Vorsitzender in den Ausschüssen Controlling und Rechnungsprüfung).

Uns ist wichtig, dass die Bremer Politik auch einen Eindruck davon mitnimmt, wie stark unser Berufsstand in Bremen vertreten ist. Daher wünschen wir uns wieder eine zahlreiche Teilnahme.

Auf viele Anmeldungen hoffen wir ebenfalls für unsere Mitgliederversammlung, die am 8. Juni 2023 in Bremerhaven stattfindet. Auf dem Programm steht zunächst

eine 2-stündige Führung durch das Deutsche Auswandererhaus. Im Anschluss an die offizielle Mitgliederversammlung werden wir gemeinsam essen und den Tag in geselliger Runde ausklingen lassen.

Ein absolutes Highlight in diesem Jahr wird das geplante Fest zu unserem 75. Verbands-Jubiläum. Es soll eine Party in lockerer Atmosphäre werden. Freuen Sie sich auf einen tollen Abend im „Chapeau la Vache“. Die Einladung erreicht Sie in Kürze! Zum 75. Jubiläum finden Sie in dieser Ausgabe auch ein ausführliches Interview mit Hans-Christoph Seewald. Er hat seinerzeit unter anderem federführend dafür gesorgt, dass die Verbände in Bremen und Bremerhaven sich zum heutigen Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V. zusammenschließen. Ein wichtiger Meilenstein.

Beim Blick zurück darf der Blick nach vorne nicht fehlen. Die Zukunft unseres Berufsstandes hängt von Entscheidungen auf europäischer Ebene ab. So haben wir uns sehr gefreut, dass Dr. Joachim Schuster als Bremer Europaabgeordneter uns in der Geschäftsstelle besucht hat. Er ist in Brüssel engagiert im Ausschuss Wirtschaft und Währung (ECON) sowie im Ausschuss für Internationalen Handel (INTA) und hatte ein offenes Ohr für unsere Anliegen.

In diesem Sinne bleiben wir in Bremen und darüber hinaus aktiv für Sie!



Ihr Ralf Heitkamp  
Vorsitzender StBV und BSI

**MON  
AMOUR  
ICH WILL  
TANZEN!**

**AM**  
**23.6.23**

**AB**  
**18 UHR**



im Restaurant  
Chapeau La Vache  
Hollerallee 77  
28209 Bremen

**75  
JAHRE  
STBV**





## Es begann mit neun mutigen Kollegen

Zum 75. Jubiläum ein Gespräch über Meilensteine und Zukunftsaufgaben des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e. V.

### Auf ein Wort!

Seit 75 Jahren setzt sich der Steuerberaterverband im Lande Bremen e. V. für den Berufsstand und die Interessen der wachsenden Zahl von Mitgliedern ein. Dieses große Jubiläum ist der wohl beste Anlass, um gemeinsam auf die Meilensteine der Verbandsgeschichte zurückzublicken. Für diese Aufgabe ist Hans-Christoph Seewald der ideale Gesprächspartner. Er war von 1985 bis 2016 Mitglied des Vorstands, davon 16 Jahre Vorsitzender, und zeitweise Präsident des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V./Deutschen Steuerinstituts e. V. in Berlin. Im Jahr 2017 wurde er zum Ehrenvorsitzenden des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e. V. gewählt.

In all den Jahren hat Hans-Christoph Seewald die unterschiedlichsten Aktivitäten des Verbandes wie kein Zweiter geprägt. Er wirkt bis heute engagiert auf politischer Ebene – stets im Sinne des Berufsstandes und der Mitglieder. Ein besonderer bremischer Meilenstein in der 75-jährigen Verbandsgeschichte trägt zudem ganz klar seine Handschrift: der Zusammenschluss der Landesverbände Bremerhaven und Bremen im Jahr 1994. Auf das Jubiläum angesprochen, gelten jedoch seine ersten Gedanken dem Mut der damaligen Verbandsgründer – und dem Wunsch nach Frieden.

## ***Woran denken Sie zuerst, wenn Sie an das 75. Jubiläum des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e.V. denken?***

Es ist ein Glück, dass die Verbandsarbeit im Rahmen von Frieden geschehen konnte – abgesehen vom letzten Jahr. Ich hoffe sehr, dieser Krieg auf europäischem Boden endet bald. Im Frieden hatte alles begonnen. 1948, drei Jahre nach Ende des Zweiten Weltkriegs, befanden neun Bremer Steuerberater, es wäre Zeit füreinander einzutreten. Diesen Entschluss halte ich für eine Entscheidung, die von großer Weitsicht gekennzeichnet war. Als junger Verband haben sie von Anfang an mutig für unsere Interessen gekämpft. Und es stellt bis heute einen riesigen Vorteil dar, dass der Verband zum Wohle aller Berufskolleginnen und -kollegen agiert – auf Bundesebene, im Hinblick auf europäische Entscheidungen und hier vor Ort. Genau dafür ist es unverzichtbar, dass wir seit den 70-er Jahren regelmäßig mit der Bremer Finanzverwaltung im engen persönlichen Austausch stehen.



Am **10. März 1948** wurde der „Verein bremischer Steuersachverständiger e.V.“ eingetragen und kurz darauf in „Vereinigung der Steuersachverständigen im Lande Bremen e.V.“ umbenannt. Diese Entscheidung war das Ergebnis der **ersten Mitgliederversammlung in der Bremer Kunsthalle**, bei der der Verein bereits über 90 Mitglieder zählte.

## ***Gerade Sie haben die Arbeit des Verbandes immer mit berufspolitischem Engagement verknüpft. Warum braucht es das weiterhin?***

Ja, der Verband macht sich in der Politik für unseren Beruf sehr stark. Wir halten in Bremen und Bremerhaven engen Kontakt zur Landespolitik. Mit der Hanseatischen Steuerberaterkammer haben wir ein sehr gutes Miteinander, ebenso mit der IHK und der Arbeitnehmerkammer. Zudem pflegen wir seit Jahrzehnten „Klimagespräche“ mit der Finanzverwaltung. Ich weiß, dieses gute Miteinander ist eine Einzigartigkeit in Bremen. Und das wird weiterhin gebraucht, denn z.B. die Corona-Maßnahmen und die Grundsteuer-Reform haben gezeigt,

dass immer wieder eigentlich staatliche Aufgaben auf uns verlagert werden. Um das zu schaffen, braucht es ein Verständnis und Einvernehmen aller Beteiligten.

Mit unserem berufspolitischen Engagement haben wir in Berlin einiges federführend mitgestalten können. Dabei denke ich beispielsweise an Richtlinien für neue Steuergesetze. Mit Blick auf die EU wissen wir, europaweit will man unseren Freien Beruf für den Wettbewerb freigeben. Doch wir halten das Kammerwesen auch zukünftig für den richtigen Weg. Es muss bleiben. Nur dieses System ermöglicht durch die festgelegte Vergütung, unsere Leistungen für jeden bezahlbar zu machen. Außerdem ist nur so das hohe Qualitätsniveau unserer Ausbildung, Prüfungen und damit unserer Beratung gesichert.



Ein **Meilenstein** in der berufspolitischen Arbeit des Verbandes war 1965 erreicht. In dem Jahr wurde die **Gleichstellung von Steuerbevollmächtigten und Steuerberatern** offiziell.

## ***Welche Leistung des Verbandes empfinden Sie, neben der politischen Arbeit, als unverzichtbar?***

Es war dem Verband schon früh wichtig, gemeinsam der Ausbildungsarbeit gerecht zu werden. Die Gründung des Bremer Steuerinstituts war dann ein großer und folgerichtiger Schritt. Seitdem können wir unseren Mitgliedern noch besser hochwertige Fort- und Weiterbildungen anbieten. Und im Rückblick können wir sagen, das Steuerinstitut hat sich hervorragend entwickelt, auch dank der großartigen Dozenten und Lehrenden, die wir für unsere Veranstaltungen gewinnen können.

Das wird meines Erachtens immer wichtiger. Unser Beruf hat sich verändert. Früher gab es viele Einzelkämpfer. Heute agieren wir überwiegend in Partnerschaften, die mit viel Spezialwissen aufwarten. Dafür bietet das Bremer Steuerinstitut das passende Fachwissen, um die Mitarbeitenden entsprechend zu schulen. Überhaupt ist das eine Entwicklung, der sich der Verband

stellen muss. War der Steuerberater früher überwiegend ein Praktiker, erfolgt der Zugang heute überwiegend durch ein Studium. Die Arbeitsprozesse in den Kanzleien haben sich durch den digitalen Fortschritt verändert. Der Beratungsanteil in Bezug auf die betriebswirtschaftliche Unternehmensführung hat sich deutlich erhöht. Das verändert die Arbeitsweise bei unseren Mitarbeitenden. Genau dafür müssen wir im Steuerinstitut das entsprechende Know-how vermitteln. Wir möchten dabei auch die Interessen verwandter Berufe bedienen. Wir sind durch Vertreterinnen und Vertreter im Vorstand ohnehin verbunden mit den Wirtschaftsprüfern und den vereidigten Buchprüfern. So fließt deren Praxis in die Verbandsarbeit und in die Angebote des Instituts mit ein.

Als einen weiteren Meilenstein erachte ich die Gründung und das Wirken der Geschäftsstelle. Hier wird der Kontakt mit den Mitgliedern hervorragend gepflegt. Und Kommunikation miteinander ist die halbe Miete für jeden Erfolg. Da kann ich unserer derzeitigen Geschäftsführerin Frau Dr. Thomalla und ihrem Team nur ein großes Lob aussprechen. Sie holen bei regelmäßigen Mitglieder-Befragungen Kritik und Lob ein. Das führt uns immer wieder zurück auf die Leitgedanken der Gründer: Dinge für die Gemeinschaft zu tun und nachweislich im Interesse aller zu handeln.

**75** Jubiläums  
**Rückblick**



Bereits nach kurzer Zeit organisierte der Verband **Fortbildungsveranstaltungen und eine Fachbücherei**. Im Jahr 1995 wurde dann das **Bremer Steuer-Institut e. V.** für die Durchführung von qualifizierten und zeitgemäßen Fort- und Weiterbildungen gegründet.

#### *Was werden zukünftige Aufgaben des Verbandes sein?*

Ich bin froh, wie wir es bisher gut hinbekommen haben, dass der Vorstand sich immer wieder verjüngt. Das ist wichtig, denn wir haben große Aufgaben vor uns. Zwei Themen stehen im Vordergrund: die Digitalisierung und der Fachkräftemangel. Die Digitalisierung hat Fortbildungen verändert, hin zu verschiedensten, zum

Teil hybriden Formaten. Außerdem macht sie andere Fortbildungs-Inhalte notwendig. Die stärkere Automatisierung z.B. bei Buchungsprozessen oder die aktuelle Einführung des elektronischen Steuerberater-Postfachs werden dafür sorgen, dass Praxen sich anders organisieren und wir unsere Teams anders einsetzen müssen. Überhaupt erfordert der Fachkräftemangel einen anderen, besonderen Umgang miteinander. Diese Herausforderungen zu begleiten, sehe ich als eine zentrale Zukunftsaufgabe des Verbandes. Wenn ich in diesem Zusammenhang an unsere KI-gestützte Lernplattform „SmaLeTax“ denke, ist das ein gelungener Start in die Zukunft. Dringend notwendig ist zudem, dass wir das öffentliche Bild unseres Berufes weiter verändern, um Nachwuchs zu gewinnen. Da ist es gut, dass wir jetzt mit dem Zukunftstag direkt in die Schulen gehen.

Für eine langfristig optimale Vertretung der Interessen unserer Mitglieder sehe ich als unsere dritte, unverzichtbare Zukunftsaufgabe die Gründung eines „Landesverbandes der Freien Berufe“. Ob z.B. Ärzte, Architekten oder Steuerberater, wir als Vertreter der Freien Berufe müssen unsere Interessen bündeln und gegenüber der Landespolitik, gegenüber Berlin und gegenüber der EU gemeinsam vertreten. Die Verbandsgründung anzuschieben, das kostet uns seit einigen Monaten bereits viel Kraft. Doch wir bleiben da dran. Die Anfangsjahre unseres Verbandes haben gezeigt, dass man manchmal mit wenigen Mitstreitern einfach anfangen muss. Abschließend wünsche ich mir, dass wir es weiterhin schaffen, in unserem Verband für ein starkes Gemeinschaftsgefühl zu sorgen – mit gemeinsamen Aktivitäten wie den bremer steuertagen und auch bei gemeinsamen Festen wie der geplanten Jubiläums-Party. Denn gerade bei diesen Gelegenheiten kann man sich auch mal anders begegnen und das tut uns allen gut.

**75** Jubiläums  
**Rückblick**



Nach einer ersten Anbahnung 1990 und einer folgenden Kooperationspartnerschaft kam es 1994 zur **Vereinigung der Schwesterverbände aus Bremerhaven und Bremen** zum gemeinsamen Steuerberaterverband im Lande Bremen e. V.

Am 8. Juni ist es wieder so weit und der Steuerberaterverband im Lande Bremen e. V. lädt zur jährlichen Mitgliederversammlung. Haben wir im letzten Jahr einen wunderschönen Tag im Golfclub zur Vahr verbracht, machen wir uns in diesem Jahr auf nach Bremerhaven ins Deutsche Auswandererhaus. Hier besuchen wir gemeinsam mit Ihnen die im Jahr 2021 erweiterte Ausstellung, in der spannende Lebensgeschichten in einzigartigen Ausstellungsräumen gezeigt werden. Reisen Sie mit uns in die Geschichte und lassen Sie sich von berührenden Sammlerstücke und digitalen Denkmälern in die Vergangenheit zurückversetzen.

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung freuen wir uns, Sie zu einem gemeinsamen Abendessen in der großartigen Kulisse des Auswandererhauses einzuladen und den Tag entspannt in gemütlicher Runde ausklingen zu lassen.



# Mitgliederversammlung

## 8. Juni **2023** Bremerhaven „Meer erleben“

Die Einladungen zur Mitgliederversammlung gehen Ihnen Anfang Mai per Post zu. Die entsprechenden Sitzungsunterlagen stehen Ihnen ab diesem Zeitpunkt – wie gewohnt – zum Download auf unserer Homepage zur Verfügung.

Wir freuen uns schon jetzt, Sie am 8. Juni in Bremerhaven begrüßen zu dürfen.



Termin: 8. Juni 2023

Zeit: 11:30 – 13:00 Uhr Führung Auswandererhaus

14:00 – 17:00 Uhr Mitgliederversammlung

17:00 – 21:00 Uhr Sektempfang und Abendessen

Ort: Deutsches Auswandererhaus

Columbusstraße 65, 27568 Bremerhaven

**DEUTSCHES  
AUSWANDERER  
HAUS**  
GERMAN  
EMIGRATION  
CENTER

# Der Verband stellt sich vor!

„Bitte kein Beruf mit Zahlen“



Michael Tiedt, 1. Stellvertretender Vorsitzender im Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V.

*„Es war ein einfacher und doch kein direkter Weg ins Steuerfach. Aufgewachsen bin ich in einem Gastronomie-Betrieb im Harz. Dort kümmerte ich mich als Teenager um die Einführung der elektronischen Buchführung für meine Eltern. Nach dem Abitur ging ich zur Bundeswehr, durchlief die Offizierslaufbahn und studierte BWL an der Helmut-Schmidt-Universität in Hamburg mit dem Schwerpunkt Personalwesen. Mir war klar, ein Beruf „mit Zahlen“ sollte es nach der Bundeswehrzeit nicht werden. Allerdings hatte mein Vater inzwischen seine zweite Karriere gestartet. Statt des Hotelbetriebs hatte er ein Buchhaltungsbüro eröffnet. Es ergab sich wie von selbst, dass ich dort mithalf und der Gedanke der Nachfolge sich aufdrängte. Das Geschäft zu übernehmen konnte ich mir schon vorstellen, aber mir graute vor steter Kundenakquise. Der Steuerberatertitel musste also her.“*

## **Ein Offizier der Bundeswehr wird Steuerberater und Vorsitzender im Verband – wie ist das passiert?**

Bei der Bundeswehr gehörte ich zur Logistik-Truppe, war erst in Dörverden und später in Rheine als Zugführer der Heeresflieger stationiert. Gegen Ende meines 12-jährigen Dienstes absolvierte ich ein MBC-Zusatzstudium an der Fachhochschule mit dem Ziel, im Bereich Unternehmensberatung zu arbeiten. Dieses Studium verlief sehr praxisnah. Dabei hat mir mein Vater geholfen, denn ich konnte frisch Gelerntes direkt bei seinen Kunden anwenden. Für die Zeit danach existierte bei mir schon der klare Wunsch nach einer Selbstständigkeit und nach der Fortführung des Büros meines Vaters. Doch stetig neu Kunden gewinnen zu müssen, die Vorstellung gefiel mir weniger. Mir wurde klar, der Steuerberatertitel würde in dem Punkt sehr helfen, weil sich Unternehmen längerfristig an ein Steuerbüro binden. So absolvierte ich die Prüfung und gründete in Bremen die Steuerberatungsgesellschaft abinito. Hier fungiere ich als Steuerberater, doch mehr noch engagierte ich mich als Unternehmensberater für unsere Mandanten und als betriebswirtschaftlicher Ansprechpartner im Sinne der strategischen Ausrichtung einer Firma.

## **Wie kam es dann zur aktiven Mitarbeit im Verband?**

Da ich ein Quereinsteiger war, hatte ich großen Respekt vor dem Berufsstand und den Berufskolleginnen und -kollegen. Ich habe ja bei Null angefangen, ohne praktische Erfahrung in einer Steuerkanzlei. Aus diesem Grund suchte ich den Schulterschluss mit Kollegen. Hier im Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V. bekam ich wertvolle Infos, gute Kontakte und wurde recht schnell im besten Sinne „verhaffet“, im Verband selbst aktiv zu werden. Das war 2013 bei meiner ersten Reise nach Spiekeroog im Rahmen der „bremer steuertage“. Ich wurde in der Mitgliederversammlung gleich zum 1. Stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Und ich mag die Verbandsarbeit wirklich sehr.



# Aktuelles

## Welche Aufgaben übernehmen Sie im Verband?

Häufig bin ich zusammen mit Ralf Heitkamp bei Versammlungen des Dachverbandes. Ich engagiere mich im Arbeitskreis BWL in Berlin. Ich bin jedes Jahr mit dabei auf Spiekeroog und kümmere mich mit um die passenden Dozenten und die Moderation vor Ort. Alles andere wird immer wunderbar vom Team der Geschäftsstelle organisiert. Für die jährliche Neubestelltenfeier bin ich mitverantwortlich und führe das Interview mit dem jeweiligen Sponsor. Zudem agiere ich als Schnittstelle zwischen unserem Verband und der Bremer Steuerakademie – zum Beispiel in Bezug auf das mündliche Prüfungsthema bei BWL und VWL. Es ist eine wichtige Aufgabe, dass wir da nah dran sind. Außerdem übernehme ich auch manchmal die Vorstellung des Steuerthemas im Rahmen unserer Kooperation mit dem Projekt „Zukunftstage“ an Schulen in Bremen und Umgebung.

## Wie schauen Sie als Steuerberater in die Zukunft unseres Berufes?

In die Zukunft sehe ich sehr positiv. Unser Beruf ist krisenfest. Es ergeben sich derzeit starke Veränderungen im Berufsbild. Es ist nicht mehr so, dass einmal Gelerntes immer gilt. Die Digitalisierung und die neuen Arten der Kommunikation haben die Zusammenarbeit mit Mandanten und vor allem mit den Ämtern stark verändert.

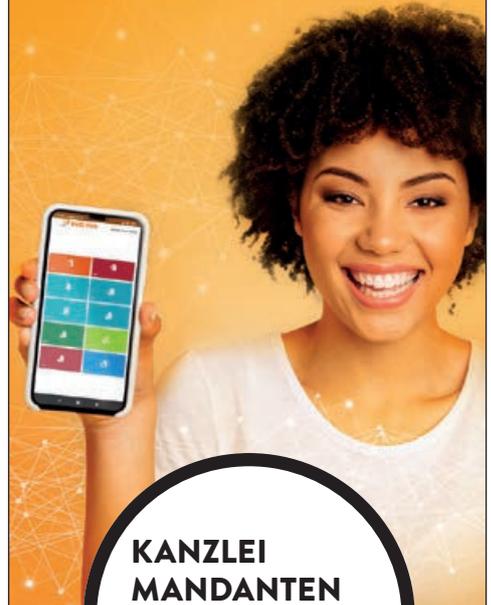
Wir alle wissen, unser bisher geschützter Berufsstand ist so in Europa einmalig. Ich denke, diesen Status werden wir nicht behalten, obwohl der Bundesverband darum kämpft. Wir werden eine andere Konkurrenz-Situation bekommen und auf die sollten wir uns alle gedanklich bereits jetzt einstellen. Doch das heißt auch: Damit bekommt das meiner Meinung nach Schönste an unserem Beruf noch mehr Bedeutung: die Beratung – und zwar als qualifiziertes betriebswirtschaftliches Consulting, bei dem die Mandanten merken, wirklich gut beraten worden zu sein und davon zu profitieren.

## Was machen Sie jenseits von Kanzleialltag und Verbandsarbeit?

Mein Mann und ich leben mit zwei Hunden in einem Haus mit großem Garten. Da ergibt es sich von selbst, dass ich viel draußen bin. Das ist mir auch sehr wichtig. Im Winter gehört für mich das Skifahren dazu, schließlich bin ich im Harz damit aufgewachsen.



Get  
connected!  
KANZLEISOFTWARE 100% DIGITAL



**KANZLEI  
MANDANTEN  
UNTERNEHMEN**

SOFTWARE VOM  
DIGITALEXPERTEN



### Mit BMD in die digitale Zukunft!

Der Weg zur Digitalisierung ist mit BMD einfach und unkompliziert: BMD CONSULT deckt alle Kanzleileistungen ab und ermöglicht die perfekte Büro-Organisation. Ihren Mandanten bieten wir maßgeschneiderte Businesslösungen für jede Branche und jede Unternehmensgröße.

Für den optimalen Informationsfluss sorgt unsere Kommunikationsplattform BMD Com: nahtlos vernetzt, 100 % sicher, praxisgerecht und userfreundlich.

### BMD Vorteile auf einen Blick:

- einheitliche Datenbasis – browserfähig und skalierbar
- eine Oberfläche – für alle Endgeräte
- universell für alle wesentlichen Betriebssysteme
- sicher und unabhängig – auch als Cloud-Lösung

### LERNEN SIE UNS KENNEN!

Online-Vorträge und Veranstaltungstermine finden Sie auf [www.bmd.de](http://www.bmd.de)

### BMD GmbH

Donnerstraße 10, 22763 Hamburg  
Tel.: +49 (40) 5543920  
E-Mail: [getconnected@bmd.de](mailto:getconnected@bmd.de)

# SmaLeTax denkt weiter:

## Neue Nutzer-Zielgruppen, neue Inhalte für KI-gestützte Lernplattform

*Zu Beginn des finalen Förderjahrs ist bei SmaLeTax viel in Bewegung. Nachdem der neue Rechnungswesen-Kurs gemäß den Erkenntnissen aus der Testphase final fertiggestellt wurde, geht es jetzt um neue Themen. Das Engagement gilt nun dem Transfer des Systems auf fremde Nutzergruppen und fremde Inhalte durch iQuando und die DATEV. Schließlich soll die innovative KI-Lernplattform des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e. V. über die Projektdauer und die Branche hinaus vielseitig einsetzbar sein.*

### Neue Nutzer – dank iQuando

„Es ist Zeit, wir sind mit SmaLeTax bereit für mehr. Dafür ist die iQuando GmbH als hiesiger innovativer Anbieter von betrieblichen Weiterbildungen der perfekte Partner. Durch iQuando bewegen wir uns heraus aus der Steuerbranche und bieten den Rechnungswesen-Kurs über SmaLeTax zum ersten Mal für branchenfremde Nutzergruppen an. Und das passt perfekt. Schließlich wollten wir mit unserer KI-gestützten Lernplattform etwas schaffen, das nebenberufliches Lernen generell erleichtert. Der Start im Feld der Steuerberatung war dafür ideal, weil diese Branche extrem viel Detailwissen und stetiges Weiterbilden verlangt“, erklärt SmaLeTax-Projektleiter Stefan Licht.

„Interaktives, flexibles und vor allem individuelles Lernen soll dank SmaLeTax für alle möglich sein, um mit mehr Freude dranzubleiben. Darum wird die unterstützende KI als Avatar jetzt sichtbar. Ebenso sind der eigene Lernweg und Lernerfolg noch erlebbarer als in der

ersten Testversion. Wir hoffen, dass die Nutzerinnen und Nutzer spüren, über unsere SmaLeTax-Plattform ist berufliche Aus- und Weiterbildung im eigenen Tempo und mit den eigenen bevorzugten Lernwegen wirklich schneller und einfacher.“

### Fremde Inhalte – dank DATEV

Eine zweite Erweiterung von SmaLeTax bietet die neue Kooperation mit der DATEV. „Für deren frei verfügbaren Schulungsbereich binden wir erstmals fremden Content in unser System ein. Dafür müssen wir natürlich deren Kurs- und Inhaltsstrukturen umwandeln und an ein Lernen via KI-gestützter Plattform anpassen. Das ist wieder eine spannende, ganz neue Herausforderung für sich“, so Licht.

Seit Herbst 2020 ist der Aufbau der KI-gestützten Lernplattform SmaLeTax ein öffentliches Projekt des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e.V. Es wird für drei Jahre durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) über die Initiative Neue Qualität der Arbeit (INQA) gefördert und ist Bestandteil der „Strategie Künstliche Intelligenz (KI)“ der Bundesregierung.



**HI, ICH BIN SMALE,  
DIE LERNASSISTENZ  
& ICH HELFE DIR!**

## DIE ZUKUNFT DES DIGITALEN LERNENS.



ZUR  
SMALETAX

**SmaLeTax selber testen?** Der neue Rechnungswesen-Kurs steht für Ihre Mitarbeitenden und Auszubildenden parat. Einfach anmelden und einloggen unter [www.smaletax.de](http://www.smaletax.de)

## SmaLeTax

ein Zukunftsprojekt des



Der Aufbau der KI-gestützten Lernplattform „SmaLeTax“ ist ein Projekt des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e.V. Es wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) über die Initiative Neue Qualität der Arbeit (INQA) gefördert und ist Bestandteil der „Strategie Künstliche Intelligenz (KI)“ der Bundesregierung.

Gefördert durch:



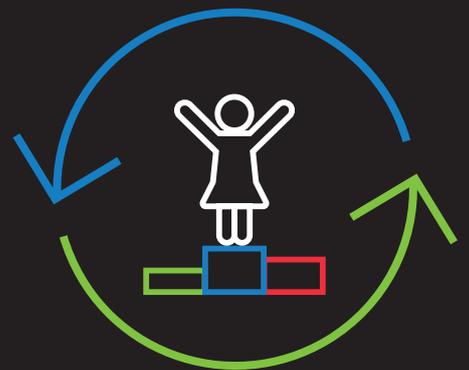
aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

Im Rahmen der Initiative:





# Warum zu ADDISON wechseln? Weil Sie es können!



4 Gründe für den unkomplizierten Wechsel zu einer der innovativsten Software-Lösungen in der Steuerberatung:

1. Starke Partnerschaft, detaillierte Analyse
2. Datenübernahme
3. Prüfung
4. Schulung & Coaching

**ADDISON – die Software-Lösung für Steuerkanzleien  
von Wolters Kluwer**



## Forum für Rechnungslegung und Steuern in Bremen e. V. verleiht den Bremer Steuer-Schlüssel **am 2. Mai 2023**

Am Dienstag, den 2. Mai 2023 wird der Bremer Steuer-Schlüssel zum vierten Mal verliehen. Die Preisverleihung findet ab 18 Uhr im Haus Schütting der Handelskammer Bremen statt.

Mit dem Bremer Steuer-Schlüssel werden herausragende Leistungen auf dem Gebiet der Steuerwissenschaft ausgezeichnet. Das umfasst insbesondere betriebswirtschaftliche, rechtswissenschaftliche und finanzwissenschaftliche Forschungsarbeiten.

Ausgezeichnet wird Herr Professor Dr. Heinz Kußmaul, Universität des Saarlandes. Er ist Inhaber des Lehrstuhls für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Betriebswirtschaftliche Steuerlehre. Nach Stationen in Bielefeld und Kaiserslautern ist er seit 1993 an der Universität des Saarlandes und leitet dort das Betriebswirtschaftliche Institut für Steuerlehre und Entrepreneurship. Rufe an die Universitäten Mainz und Düsseldorf hat er abgelehnt. Heinz Kußmaul setzt in Forschung und Lehre konsequent das von ihm geprägte Leitbild der steuerlichen Betriebswirtschaftslehre ein. Im Mittelpunkt steht die analytische Durchdringung der einzelwirtschaftlichen Wirkungen steuerlicher Regelungen und die Suche nach alternativen Regulierungen.

Damit haben alle Interessierten erneut die Möglichkeit, eine national und international anerkannte Persönlichkeit der Steuerwissenschaft in Bremen kennenzulernen. Im Anschluss an den Festvortrag des Preisträgers gibt es beim Empfang gute Gelegenheit zum Gedankenaustausch mit Professor Kußmaul.

Heinz Kußmaul wird einen Festvortrag mit dem Thema „Abseits der Anwendungsorientierung – Ein Eigentor der Steuerlehre?“ halten.



Mit Heinz Kußmaul wird ein herausragender Forscher der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre ausgezeichnet, der sich seit vier Jahrzehnten intensiv mit der Unternehmensbesteuerung, der Steuerplanung und -gestaltung auseinandersetzt und stets die Anwendungsorientierung im Blick hat. Besondere Berücksichtigung finden betriebswirtschaftliche Fragestellungen der Existenzgründung.



# HERZ GLÜCKWUNSCH LICHEN

... in der TAXarena gibt es nur Gewinner.

LEIEN /// DIE INNOVATIONSMESSE FÜR STEUERKANZLEIEN /// DIE INNOVATI

## JETZT DABEI SEIN!

Erstklassige Rahmenbedingungen und ein optimaler Themen-Mix sorgen dafür, dass für alle, die neue Wege in der Kanzlei gehen wollen, der Weg zur TAXarena garantiert ein Gewinn ist.

- *Worin liegen die größten Chancen und Potenziale durch die digitale Transformation?*
- *Welche Vorteile bietet New Work?*
- *Umfangreiches Portfolio an Ausstellern bietet innovative Lösungen & Sofort-Überblick über aktuelle Thematiken.*

Auf diese und viele weitere Fragen gibt die TAXarena passende Antworten!  
Und zwar von unseren Partnern, den führenden Experten auf diesen Gebieten.

Infos und Ticketing unter [www.taxarena.de](http://www.taxarena.de)



Präsentiert vom:



# Aktuelles

## Fünf Städte. Fünf Top-Locations.

Die ersten beiden TAXarenen in Hamburg am 26. Oktober 2022 und Hannover am 31. Januar 2023 waren mit über 100 Ausstellern und mehr als 1.000 Besuchern aus Steuerkanzleien ein voller Erfolg.

Die TAXarena bietet umfangreiche Informationen und wertvolle News rund um die Themen Digitalisierung, Datenanalyse und Prozessoptimierung bis hin zu spannenden Fachvorträgen und Best-Practice-Beispielen.

Die neue Innovationsmesse der Steuerberatungsbranche lockte nicht nur etablierte Kanzleien, sondern auch eine Vielzahl junger interessierter Kanzleigründer nach Hamburg oder Hannover. Viele Besucher nutzten die TAXarena einzeln oder in kleinen Kanzleiteams, um Inspirationen für Kanzleiprozesse, Kanzleiqualität und Beratungsansätze zu gewinnen. Zu den Ausstellern gehörten sowohl Global Player und Local Heroes als auch Hidden Champions und visionäre TaxTechs, die zu den führenden Experten auf ihrem Fachgebiet zählen.

Die Tour geht weiter, nächste Stationen sind:

**19.04.23 / MÜNCHEN**

**04.07.23 / BERLIN**

**12.09.23 / MAINZ**

**23.11.23 / HAMBURG**

**28.02.24 / HANNOVER**



# Freie Berufe



## Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mein Name ist Tom-Adnan Hobe. Ich bin 32 Jahre alt und am 3. Februar 2022 zum Steuerberater bestellt worden. Ich trage seit diesem Tag meinen Titel mit Stolz und versuche, mich dem Berufsbild entsprechend zu etablieren. Genauer gesagt, stelle ich mir seit diesem Tag die Frage, wie ich perspektivisch als Steuerberater agieren sollte, um die von mir betreuten Mandanten auch zukünftig eigenverantwortlich und gewissenhaft weiterbetreuen zu können.

Viele Mandanten fordern eine Rundum-Betreuung Ihres Unternehmens, also die Erledigung der Finanz- und Lohnbuchhaltung, Jahresabschlussstellung und Wirtschafts- und steuerliche Beratung neben der Steuerdeklaration. Ich bin mir bewusst, dass die passende Reaktion auf den Fachkräftemangel eine Aufgabe darstellt, die schon jetzt und auch in Zukunft eine immer gewichtigeren Rolle bei der Organisation eines funktionierenden Systems spielt, um genau diese Rundum-Betreuung abdecken zu können.

Es sind daher verschiedene Fragen, mit denen ich gerade konfrontiert werde. Arbeite ich allein oder in Partnerschaft? Mit oder ohne Mitarbeiter? Wie hoch sollte der Qualifikationsgrad der Mitarbeiter sein? Wie hoch sollte der Digitalisierungsgrad und der darauffolgende Veränderungsgrad meiner Kanzlei oder meiner Mandanten sein, um auch meine Mitarbeiterfluktuation nicht zu erhöhen? Alles sehr grundlegende Fragen, die sich sicherlich momentan jeder Steuerberater stellt.

Ich merke jedoch, dass aufgrund der derzeitigen Arbeitsbelastung, ich mir aus zeitlichen Gründen gar keine wirklichen Gedanken um solch strategisch wichtige Fragestellungen machen kann. Da wir uns nicht nur als Steuerberater diese Fragen stellen, sondern auch die Angehörigen der anderen Berufszweige der Freien Berufe, wurde aus dieser Motivation heraus das Gesprächsforum „Junge Freie Berufe“ vom Bundesverband der Freien Berufe e.V. ins Leben gerufen, welches am 14. Oktober 2022 seine erste konstituierende Sitzung abhielt. Ich freue mich sehr, dass ich für den DStV als junges Mitglied des Steuerberaterverbandes Mecklenburg-Vorpommern berufen wurde, für

uns Steuerberater in einem solchen Forum mit jungen Vertreter/-innen der Anwalts-, Bundessteuerberater-, Wirtschaftsprüfer-, Ärztekammer, dem Verband der Tierärzte und dem Verband der Zahnärzte sowie der Ingenieurskammer und weiteren sprechen darf.

In dieser ersten Sitzung wurden verschiedene Problemstellungen und Zielrichtungen eruiert und schon anfänglich diskutiert. Jede Vertreterin bzw. jeder Vertreter seiner Berufsgruppe hatte die Möglichkeit, die Gedanken, Befürchtungen, Aufgabenstellungen und Wünsche, die in Zukunft für seine jeweilige Berufsgruppe wichtig sein werden und schon wichtig sind, zu äußern. Dabei konnte festgestellt werden, dass sich die Herausforderungen der jeweiligen Berufsgruppen überschneiden. Zentrale Aufgabenstellungen, wie z. B. Fachkräftesicherung und -gewinnung sowie auch die Verbesserung des Images des freien Berufs oder der Umgang mit Mental Health wurden festgehalten, aber auch der Zugang zu Finanzierungen und Absicherung, zugeschnitten auf die freien Berufe, eines Ausfallrisikos bei Krankheit oder unplanbaren Ereignissen.

Zukünftig sind mindestens zwei Präsenztermine im Jahr geplant. Der nächste Termin wird voraussichtlich im März 2023 stattfinden. Ich bin gespannt und hoch motiviert, branchenübergreifende Lösungsansätze zu finden. Vielen Dank!

Zur Person: Tom Adnan Hobe ist Steuerberater bei der hanse data Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

# 46. Deutscher Steuerberatertag

**HALLO BERLIN**

**15. - 17. Oktober 2023**

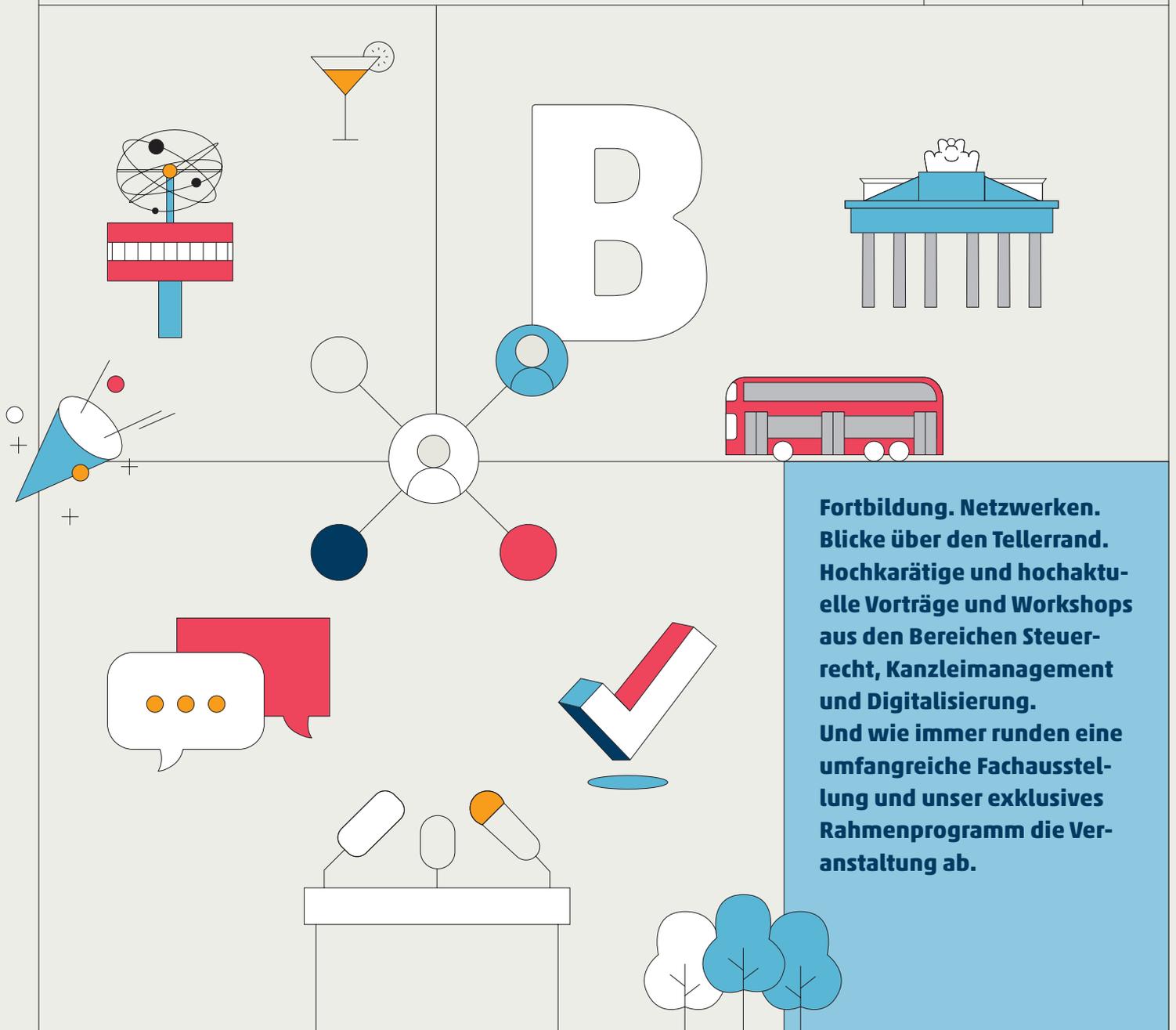
**Estrel Congress Center, Berlin**

[www.steuerberatertag.de](http://www.steuerberatertag.de)

**#stbtag2023**

SAVE  
THE DATE

15.-17. OKT



**Fortbildung. Netzwerken.  
Blicke über den Tellerrand.  
Hochkarätige und hochaktuelle  
Vorträge und Workshops  
aus den Bereichen Steuerrecht,  
Kanzleimanagement und Digitalisierung.  
Und wie immer runden eine  
umfangreiche Fachausstellung  
und unser exklusives Rahmenprogramm  
die Veranstaltung ab.**

# VISIONÄRE UNTERNEHMERIN

Marina Eibl im Interview:  
Master of Science,  
Steuerberaterin,  
Gründerin und  
Geschäftsführerin der  
Life Steuerberatungsgesellschaft in Berlin.

Mit Marina Eibl zu sprechen, ist erfrischend. Die Steuerberaterin hat den Schritt in die Selbstständigkeit vor dreieinhalb Jahren keine Sekunde bereut. 29 Jahre jung war sie da.

## Rasanten Wachstum – dank Digitalisierung ...

Ihre Kanzlei ist inzwischen so schnell gewachsen, dass sie jetzt erst einmal den Fuß vom Gas nehmen muss. 15 Kolleginnen und Kollegen, das markiert für sie die Grenze, oberhalb derer sie eine Personalmanagementebene einziehen müsste, und das bedarf einer gewissen Vorbereitungszeit. Wie gelang es ihr in Zeiten grassierender Fachkräftemangels, Mitarbeiter zu gewinnen? Die Antwort und zugleich der Schlüssel eigentlich zu allem, was ihre Kanzlei, die Life Steuerberatung, ausmacht, ist die konsequente Digitalisierung: „Es gab einige alte Kontakte“, so Marina Eibl, „aber tatsächlich

werden eher wir online gefunden, als dass wir suchen. Ein USP ist die maximale Flexibilität, die wir bieten, meine Mitarbeiter arbeiten überwiegend im Homeoffice und leben zwischen Bremerhaven und Kempten – das war auch schon vor Corona so. Wir kommen zweimal im Jahr zum Betriebsausflug und zur Weihnachtsfeier zusammen. Feste Arbeitszeiten kennen wir nicht, es gibt keinen Präsentismus und keinen Dress-Code, dafür eine hohe Motivation für selbstständiges Arbeiten. In Berlin haben wir gerade mal vier Arbeitsplätze, vorwiegend für Azubis.“

# Nachrichten

## ... und Vertrauen in die Mitarbeiter

Funktionieren kann dies natürlich nur auf der Grundlage von Vertrauen auf der einen und Selbstdisziplin auf der anderen Seite. Alle Mitarbeiter müssen sich so organisieren, dass sie für die von ihnen betreuten Mandanten ansprechbar sind, telefonische Erreichbarkeit ist ein Muss. Klar ist: Die Arbeit muss selbstverständlich erledigt, Fristen und Termine müssen eingehalten werden. Jede Woche gibt es eine Videokonferenz, bei der sich alle zunächst 20 Minuten in Abwesenheit der Chefin austauschen können. Marina Eibl schaltet sich jeweils erst später zu, der freimütige Dialog im Plenum unter den Angestellten ist nicht nur möglich, sondern gewünscht.

„Eigentlich gab es für mich dazu nie eine ernsthafte Alternative. Meine eigene Chefin zu sein, meine Vision einer modernen Steuerberatung zu verwirklichen, das treibt mich an.“

## Die Mandantschaft zieht mit

Was für die Mitarbeiter gilt, gilt in einem wesentlichen Punkt auch für die Mandantschaft. Auch sie ist über ganz Deutschland verteilt und auch sie ist vollständig digitalisiert, ja, muss es sein. Mandate von Unternehmen oder Privatpersonen, die da nicht mittun wollen oder können, werden abgelehnt, auch der üblicherweise gepflegte Kontakt zu den Mandanten von Angesicht zu Angesicht ist selten. Viele von ihnen kennt Marina Eibl nur über Videokonferenzen. Aber auch dies funktioniert bestens, denn wie sie selbst ist auch ihre Mandantschaft auf digitale Effizienz eingeschwo-ren: Eine junge Unternehmergeneration, der Funktionalität wichtiger ist als Repräsentation, will es genau so. Die Kanzleiräume wären im Übrigen auch ungeeignet, um Mandanten angemessen zu empfangen. Was unter anderen Umständen also ein Handicap wäre, wird hier zum USP. Dass darum die Mandantenbetreuung

keineswegs unpersönlich ist, dafür sorgt der rege gepflegte Austausch über Telefon und andere Kanäle, und nicht zuletzt strahlt auch das gute Arbeitsklima der Kanzlei auf die Mandanten ab. „Die Kontaktsperre durch Corona“, sagt Marina Eibl, „war hier ein Innovationstreiber. Da wir möglichst alle Fragen mit den Mandanten sofort telefonisch oder per Video klären, wird nichts aufgeschoben bis zu einem nächsten Treffen – und geht dann womöglich unter.“

Und wie arbeitet Marina Eibl selbst? Die Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Automatisierung und Prozessoptimierung steht für die einstige IT-Projektmanagerin (die Steuerberatung kam erst später) ganz oben. Sobald etwas zweimal geschrieben, getan, durchdacht werden muss, gibt es ab dem dritten Mal eine Vorlage oder eine Best Practice. Kaum möglich ist bei ihrem Arbeitsstil allerdings eine klare Trennung zwischen Arbeit und Freizeit. Urlaub und Ausgleich sind der überaus reisefreudigen Marina Eibl sehr wichtig, aber ihr Notebook ist immer dabei, Internet-Konnektivität ist unverzichtbar, um die wichtigsten Anfragen zu bearbeiten. Für Reisen kommen daher vorzugsweise Orte mit permanentem Netzzugang infrage, gleich ob zu Land oder zu Wasser.

Dennoch ist für Marina Eibl ganz klar: „Ich liebe es, die Welt zu erkunden! Der gesamte Betrieb in der Kanzlei muss sich dem Leben, meinen und den Bedürfnissen aller Mitarbeiter anpassen, nicht umgekehrt.“ Und die Zukunft? „Da spielt mein Bauchgefühl eine große Rolle. Vor dreieinhalb Jahren hatte ich noch keine Ahnung, wo wir heute stehen würden, wo wir in weiteren dreieinhalb Jahren stehen werden: Wer weiß?“

Quelle: DATEV magazin 02/2023, Autor: Carsten Seebass



# SCHMERZBEHANDLUNG DURCH AKUPUNKTUR

Wie die Methode funktioniert und wann sie helfen kann

Knie- oder Rückenschmerzen können Betroffene im Alltag stark einschränken. Neben der klassischen Behandlung mit Tabletten oder Spritzen gibt es auch alternative Methoden, die hier helfen können. Besonders beliebt ist die Akupunktur. Solveig Haw, Gesundheitsexpertin der DKV Deutsche Krankenversicherung, erklärt, was Akupunktur ist und wann sie eingesetzt werden kann. Außerdem gibt sie Tipps, wie Betroffene einen dafür ausgebildeten Arzt finden.

## Was ist Akupunktur und wie funktioniert sie?

Die Akupunktur ist Teil der Traditionellen Chinesischen Medizin (TCM) und kann bei verschiedenen Krankheiten und Schmerzzuständen als alternative Behandlungsmethode helfen. Abhängig von den Beschwerden sticht der Arzt feine Nadeln in die Haut, in die sogenannten Akupunkturpunkte. Die Nadeln bleiben dann etwa 20 bis 30 Minuten im Körper. Währenddessen kann sich der Patient auf einer Liege entspannen. „Der stimulierende Reiz der Nadeln soll den Energiefluss anregen und dadurch Störungen und Blockaden lösen“, erläutert Solveig Haw, Gesundheitsexpertin der DKV. Viele Patienten bemerken schon nach der ersten Behandlung eine Besserung.

## Anwendungsbereiche

Akupunktur kann bei unterschiedlichen Beschwerden zum Einsatz kommen, bei einigen Diagnosen ist die Wirkung allerdings umstritten. Allgemein anerkannt ist die

Anwendung bei Schmerzerkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates wie Bandscheibenvorfall, Knie-, Rücken- oder Hüftschmerzen. Wichtig zu wissen: „Die Nadelbehandlung kann zwar dazu beitragen, Schmerzen zu beseitigen, aber für die Schmerzen ursächliche Schädigungen an Gelenken, wie etwa einen Meniskusriss, kann sie nicht heilen“, so die Gesundheitsexpertin der DKV. „Patienten sollten sich daher von einem Arzt beraten lassen, ob bei ihrem Krankheitsbild eine Akupunkturbehandlung infrage kommt“, so Haw.

## Gibt es Nebenwirkungen?

Zu Beginn der „Reizbehandlung“ kann es vorkommen, dass sich die Symptome durch die sogenannte Erstreaktion zunächst verstärken. In manchen Fällen kommt es nach einer Sitzung zu Nebenwirkungen wie kleinen Blutergüssen, kurzfristigen Hautrötungen oder einem Wärmegefühl. Auch Kreislaufreaktionen können auftreten. Diese verschwinden allerdings meist nach

# Nachrichten

kurzer Zeit von allein. „Infektionen durch die Nadeln sind nicht zu befürchten: Sterile Einmal-Akupunkturnadeln sind Standard in den Arztpraxen und Schmerzzentren. Sie werden nach festgelegten Normen hergestellt, sind TÜV-geprüft und werden nach jedem Gebrauch entsorgt“, erklärt die DKV Expertin.

## Einen passenden Akupunkturarzt finden

Damit ein Arzt im medizinischen Alltag eine Schmerzbehandlung durch Akupunktur anbieten darf, benötigt er eine zusätzliche Ausbildung. Patienten sollten

sich nur von einem gut ausgebildeten, erfahrenen Arzt behandeln lassen. „Wichtig ist eine gründliche Untersuchung vorab sowie die Möglichkeit, die Behandlung – falls nötig – mit schulmedizinischen Verfahren zu kombinieren“, so Haw. „Dadurch ist sichergestellt, dass eventuell zugrunde liegende Erkrankungen nicht unentdeckt bleiben und sich positive Behandlungseffekte verstärken können.“ Interessierte finden zum Beispiel auf der Website der Deutschen Ärztesgesellschaft für Akupunktur e.V. ausgebildete Ärzte in ihrer Nähe.

Quelle: Verbraucherinformation der DKV / Gesundes Leben



Deutsche Krankenversicherung

Ein Unternehmen der ERGO



Die DKV ist der Spezialist für Krankenversicherungen der ERGO Versicherungsgruppe und bietet Krankenversicherungsschutz mit einem Höchstmaß an Sicherheit und Leistung. Mit mehr als 250 Berufs- und Standesorganisationen arbeitet die DKV partnerschaftlich zusammen. Profitieren auch Sie von den vorteilhaften Konditionen unseres Gruppenversicherungsvertrages.

**Nehmen Sie Kontakt mit uns auf,  
wir informieren Sie gern:**

DKV Deutsche Krankenversicherung AG  
Kooperation Verbände und GKV  
50594 Köln  
[gruppenversicherung@dkv.com](mailto:gruppenversicherung@dkv.com)

Zur Person:

Dr. Solveig Haw ist als Leitende Gesellschaftsärztin seit September 2021 bei der ERGO Group AG für die DKV zuständig. Nach ihrem Medizinstudium in Münster startete sie zunächst als Ärztin in Frankreich, Bangladesch und Sri Lanka. Danach folgten verschiedene Positionen bei der Allianz in Irland und München, wo sie zuletzt als Ärztliche Direktorin Operations in der Lebens-Kranken- und Sachversicherung tätig war. Ihre Freizeit verbringt die Mutter von zwei Kindern gerne sportlich, mit Gartenarbeit oder gesundem Kochen.

# Steuerkanzleien am Limit?!

Integrierte Partnerschaften  
mit Technologieanbietern  
können helfen, sind aber kein  
Selbstläufer.

Steuerkanzleien kämpfen nicht erst seit gestern mit Kapazitätsengpässen. Eine Vielzahl manueller Prozesse, eine heterogene Landschaft an Vorkonzepten der Mandanten, eine stetig wachsende Regulierung sowie der Fachkräftemangel führen regelmäßig dazu, dass Kanzleien Mandate ablehnen müssen. Eine Partnerschaft mit Technologieanbietern könnte hier Abhilfe schaffen. Diese ist aber definitiv kein Selbstläufer.

Eine Branche wie der E-Commerce, der vollständig digitalisiert und automatisiert ist, sollte die beste Voraussetzung für zeitgemäße und zukunftssichere Mandatsbeziehungen haben. Die Realität sieht anders aus. Steuerkanzleien mit dem Fokus Onlinehandel verfügen mittlerweile über Wartelisten für Neumandate, wie man sie nur bei hoch limitierten Luxusgütern kennt. Die Frage ist: Warum regelt der Markt dieses Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage nicht?

**Die Antwort ist komplex, lässt sich aber im Wesentlichen wie folgt verorten:**

- Mandate im E-Commerce zeichnen sich regelmäßig durch Massendaten aus. Hinzu kommt: Es gibt nicht DAS eine Set-up, sondern eine Vielzahl an Vorkonzepten, Schnittstellen, Zahlungsdienstleistern ...
- Viele Kanzleien entscheiden sich angesichts dieser Vielzahl an Datenpunkten und damit auch potenziellen Fehlerquellen gleich zu Beginn gegen ein entsprechendes Engagement.
- Zudem gibt es aktuell nicht DIE eine Software, mit der sich alle Herausforderungen lösen lassen und welche Steuerfachangestellte bereits während ihrer Ausbildung zu beherrschen lernen.

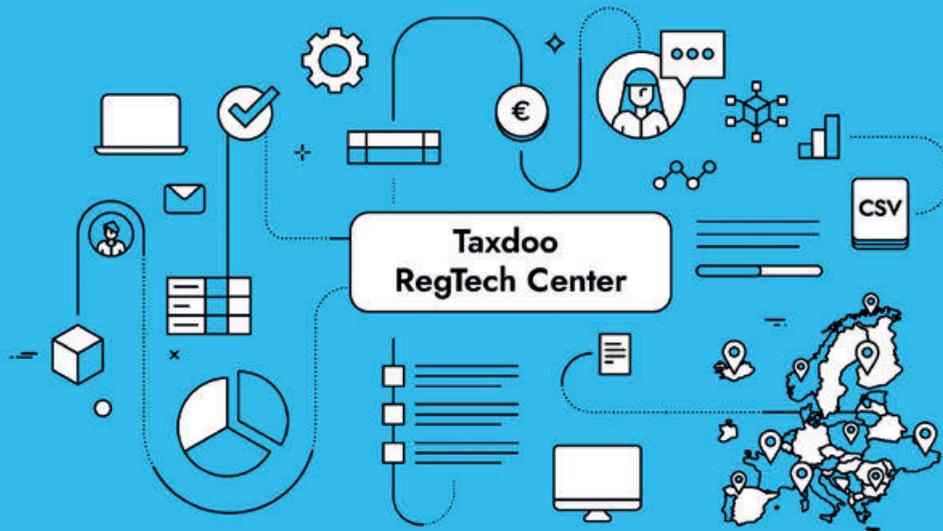
- Eine Vielzahl an Technologie aus dem Privatsektor muss durch den Mandanten ausgewählt und erworben werden; der Anwender sitzt jedoch in der Regel in der Steuerkanzlei. Kommt es dann zu Rückfragen – die sich in diesem komplexen Umfeld nicht vermeiden lassen – gibt es in dem Beziehungsgeflecht Mandant, Steuerkanzlei und Technologieanbieter nicht selten Konfusion bei der Frage: Wer ist eigentlich für was verantwortlich und zuständig?
- Diese Liste ließe sich noch deutlich fortsetzen. Die Frage ist aber: Wie kann man aus diesem Teufelskreis ausbrechen?

Die Antwort liegt nahe und ist zudem jahrzehntelang erprobt: Steuerkanzleien und Technologieanbieter sollten eine Partnerschaft auf Augenhöhe eingehen, wie sie in Form der DATEV gewachsen ist.

**Jeder konzentriert sich auf seine Stärke**

Von der Zusammenarbeit zwischen Kanzlei, Mandant und Technologieanbieter profitieren alle Beteiligten. So kann sich jeder auf seine Stärke konzentrieren: der Onlinehändler auf sein Geschäft, der Steuerberater auf die Beratung und der Technologieanbieter auf die

# Nachrichten



Taxdoo GmbH  
Valentinskamp 70, 20355 Hamburg  
Telefon +49 40 3688 145-16  
E-Mail sales@taxdoo.com

[www.taxdoo.com](http://www.taxdoo.com)

Prozesse und Daten. Diese Prozesse sollten idealerweise nicht erst im Rahmen der Datenbereitstellung für die monatliche Buchhaltung beginnen, sondern schon deutlich früher.

Fragen wir am besten eine Steuerberaterin, wie die Eckpfeiler einer solchen Partnerschaft aussehen sollten. Anna-Katharina Heidbüchel leitet seit 2021 das RegTech Center von Taxdoo:



*„Eine Partnerschaft mit Technologieanbietern hilft den Steuerkanzleien, den Fachkräftemangel aufzufangen und die Mandatsbetreuung effizienter zu gestalten. Zugleich erhält der Steuerberater durch die Automatisierung administrativer Prozesse die Möglichkeit, individuelle Beratungsleistungen anzubieten.“*

## Besserer Service für den Mandanten

Für eine erfolgreiche Zusammenarbeit von Kanzlei und Technologieanbieter ist es wichtig, dass die Beteiligten ihre Kompetenzen optimal einsetzen. Auf diese Weise können sie Synergieeffekte erzielen und den Mandanten einen noch besseren Service bieten. Die ganzheitliche Automatisierung administrativer Prozesse – vom Onboarding bis zur Rechnungsstellung – erleichtert Steuerkanzleien die Skalierung ohne Qualitätsverlust. Hier kommen Technologieanbieter mit ihren Tax-Tech-Lösungen ins Spiel. Sie sorgen dafür, dass sich die Kanzlei auf die Steuer- und Finanzberatung der Mandanten konzentrieren kann.

Mit Taxdoo können Sie grenzüberschreitend tätige Onlinehändler effizient beraten. Mit unserer automatischen, transparenten und sicheren Komplettlösung gelingt die EU-weite Umsatzsteuer-Abwicklung und Finanzbuchhaltung, inklusive DATEV-Export.

Seit Herbst 2021 verfügt Taxdoo über ein RegTech Center, in dem die Themen Regulatorik und Technologie miteinander verknüpft werden. Das RegTech Team, das aus mehreren Steuerexperten mit Technologiehintergrund besteht, wird geleitet von der Steuerberaterin Anna-Katharina Heidbüchel. Zudem nutzen Steuerberater regelmäßig den von Taxdoo ins Leben gerufenen Steuerberaterbeirat, um auf Augenhöhe miteinander und untereinander zu diskutieren.



# eAU-Abfrage wird Pflicht

**Krankmeldungen.** Seit 1. Januar 2023 ist das digitale Verfahren für alle Beteiligten Pflicht: Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) löst bundesweit den „gelben Schein“ ab. Arbeitsunfähige erhalten keine AU-Bescheinigung für den Arbeitgeber in Papierform mehr – Arbeitgeber müssen die AU-Daten bei den Krankenkassen der Mitarbeitenden elektronisch abrufen.

0 1 1 0  
0 1 0 1 0  
0 1 1 0 1  
1 0 1 1 1 0 1 0 1 1  
1 1 1 1 1 1 1 1 0 1 0  
1 1 0 1 1  
1 1 0 1 1  
1 0 0 1 1  
1 1 0 0 0 0  
0 0 0 0  
0 1 0 1 0 0 0  
1 0 1 0 0

**5 Tage**  
nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit ist der ideale Zeitpunkt, die AU-Daten bei der Krankenkasse abzurufen.

# Nachrichten

Eigentlich sollte es schon zum 1. Juli 2022 so weit sein. Nach einem Aufschub ist jetzt seit 1. Januar 2023 der Abruf der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (eAU) für alle Arbeitgeber verbindlich.

Arbeitsunfähige Mitarbeitende erhalten keine Papierbescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber mehr von ihren behandelnden Ärztinnen und Ärzten. Sie haben nach wie vor ihren Arbeitgeber unverzüglich zu unterrichten, dass sie arbeitsunfähig sind und wie lang sie voraussichtlich ausfallen werden. Auf welchem Weg das geschieht und wie die Prozesse danach künftig aussehen, bleibt den Unternehmen überlassen. Die AU-Daten selbst müssen die Unternehmen dann auf elektronischem Weg im Rahmen des eAU-Verfahrens bei der Krankenkasse des jeweiligen Mitarbeitenden anfragen.

## Voraussetzungen für den Datenaustausch

Um am eAU-Verfahren teilzunehmen, brauchen Arbeitgeber oder ihre Steuerberatenden

- ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm,
- eine elektronisch gestützte systemgeprüfte Ausfüllhilfe oder
- ein systemuntersuchtes Zeiterfassungssystem.

Nach der Anforderung durch den Arbeitgeber werden die Daten über den Kommunikationsserver der gesetzlichen Krankenversicherung für die einzelnen Beschäftigten zur Verfügung gestellt. Die Personalabrechnenden

sollten deshalb mindestens einmal wöchentlich an den Abruf der Daten denken oder diesen Prozess gleich automatisieren. Die betriebsinternen Prozesse sollten vor dem Start des elektronischen Verfahrens unbedingt geprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

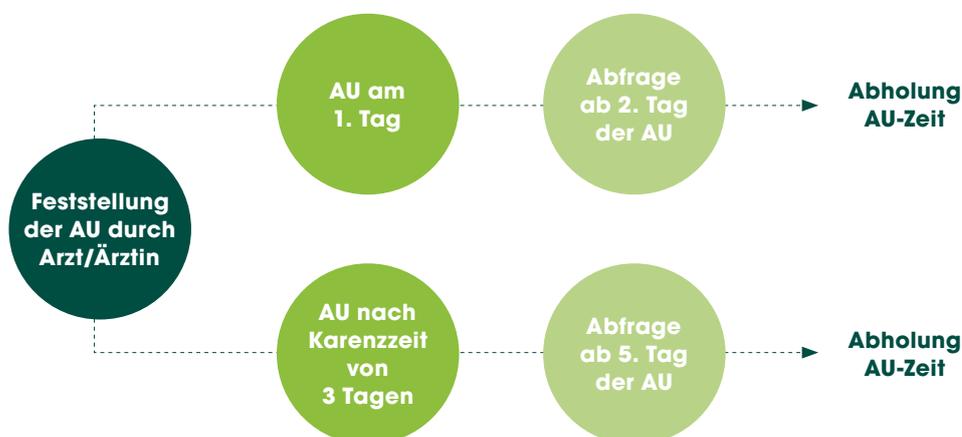
## Berechtigung für den Datenabruf

Ein Abruf der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsmeldung bei der Krankenkasse darf durch den Arbeitgeber nur erfolgen, wenn dieser zum Erhalt der Daten berechtigt ist. Eine Berechtigung liegt vor, sofern

- für die angefragten Zeiträume ein Beschäftigungsverhältnis des Arbeitnehmenden bei dem anfragenden Arbeitgeber bestand und
- der oder die Arbeitnehmende dem Arbeitgeber die abzurufende Arbeitsunfähigkeit sowie ihre voraussichtliche Dauer vorab mitgeteilt hat. Bei Mehrfachbeschäftigten kann jeder Arbeitgeber die eAU-Daten abrufen.

## Abrufzeitpunkt

Um Fehlermeldungen zu vermeiden, ist der Zeitpunkt der Abfrage der eAU-Daten nicht unwichtig (siehe Schaubild): Bei Verpflichtung zur Vorlage der AU-Bescheinigung ab dem ersten Tag gilt: Aufgrund der zeitversetzten Übermittlung durch den Arzt oder die Ärztin an die Krankenkasse ist eine Abfrage frühestens einen Kalendertag nach der verpflichtenden ärztlichen Feststellung sinnvoll. Bei Verpflichtung zur Vorlage der AU-Bescheinigung, wenn Beschäftigte länger als



drei Tage erkrankt sind, gilt: Eine elektronische Abfrage durch den Arbeitgeber ist frühestens am fünften Tag einer gemeldeten Arbeitsunfähigkeit sinnvoll. Bei zu früher Abfrage durch den Arbeitgeber erfolgt von der Krankenkasse als Rückmeldung das Kennzeichen 4 (AU-Bescheinigung liegt nicht vor).

#### Ausschluss vom eAU-Verfahren

Das neue eAU-Verfahren gilt nicht für:

- Zeiten von Rehabilitations- und Vorsorgemaßnahmen
- Privat krankenversicherte Arbeitnehmerinnen und -nehmer
- Minijobs in Privathaushalten
- durch Privatärzte oder Privatärztinnen sowie (Zahn-)Ärzte und (Zahn-)Ärztinnen im Ausland festgestellte AU-Zeiten

#### Datenaustausch Entgeltersatzleistungen

Mit der Einführung des eAU-Verfahrens ändern sich auch Regeln für die Abfrage von anrechenbaren Vorerkrankungen der Beschäftigten im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen (DTA EEL). Neu ab 2023 ist, dass nun ergänzend zu den angefragten Vorerkrankungszeiten auch alle für die aktuelle Arbeitsunfähigkeit (AU) relevanten Vorerkrankungszeiten von der Krankenkasse zurückgemeldet werden.

Relevant für die Ermittlung der Entgeltfortzahlungsdauer sind alle AU-Zeiten der letzten zwölf Monate, bei denen zwischen dem Ende der vorhergehenden Erkrankung und dem Beginn der nachgehenden Erkrankung nicht mindestens sechs Monate vergangen sind, und zwar unabhängig davon, ob diese aufgrund der Diagnose auf die aktuelle Arbeitsunfähigkeit anrechenbar oder nicht anrechenbar sind. Dadurch erhält der Arbeitgeber einen Überblick zu den vorliegenden Arbeitsunfähigkeitszeiten, die potenziell einen Einfluss auf die Dauer der Entgeltfortzahlung haben könnten. Durch die Kennzeichnung, ob die angegebenen Zeiten „anrechenbar“ oder „nicht anrechenbar“ sind, hat der Arbeitgeber dann die notwendigen Informationen zur Ermittlung der Dauer der Entgeltfortzahlung für die aktuelle Arbeitsunfähigkeit. Für noch mehr Transparenz übermittelt die Krankenkasse dem Arbeitgeber seit Januar 2023 auch den Beginn der maßgebenden 12-Monats-Frist für die aktuelle Arbeitsunfähigkeit.

Quelle: „gesundes unternehmen – Das Arbeitgebermagazin der AOK Bremen/Bremerhaven, Ausgabe 1-2023“

ANZEIGE

## 33 Social-Media-Tipps: So erreichen Sie Mandanten und Bewerber

**Atikon**  
Alles Marketing

„Deine Marke ist mit Abstand die wichtigste Investition, die du in deinem Unternehmen tätigen kannst.“ Steve Forbes

- Soziale Netzwerke sind beliebt: Machen Sie sich mit dem richtigen Content zum begehrten Arbeitgeber.
- Bieten Sie Mehrwert: Mit aktuellen News und Tipps stärken Sie die Mandantenbindung.
- Wer auffällt, gewinnt (neue Mitarbeiter): Fordern Sie unsere sofort umsetzbaren 33 Tipps für Ihr Social-Media-Marketing kostenlos an.

**Neugierig und bereit durchzustarten?** Ich nehme mir gerne Zeit für Sie. Planen wir gemeinsam Ihren Themenmix, mit dem Sie Bewerber und Mandanten überzeugen. Ich freue mich auf Sie!

Virginia Larcher, Marketingexpertin, [virginia.larcher@atikon.com](mailto:virginia.larcher@atikon.com), T +43 732 611 266-698, [www.atikon.com](http://www.atikon.com)





Direkt  
anmelden



# Aktiv sein lohnt sich doppelt

Fahr 20 Mal mit dem Rad zur Arbeit und sicher dir die Chance auf viele tolle Preise.

Aktionszeitraum : 1. Mai – 31. August  
Alle können mitmachen.

Mit dem  
 **RAD**  
zur Arbeit

Eine Initiative von  
ADFC und AOK

AOK Bremen/Bremerhaven  
Die Gesundheitskasse.

In Kooperation mit: 

Sponsored by: 

 ÖVB  
fair versichert

 Die Sparkasse  
Bremen

Aktionspartner: 

 Feine Räder  
RAD&TOUR

 H&K+S  
Agentur für Werbung

 Zweirad-Center  
H-P. JAKST

 Klimahaus!  
Bremerhaven!

 LUMABAG

 STÖRKEN  
BREMEN

 VITAMINTAGE

 WERDER  
BREMEN



## Digitale Prüfung von Kassenbelegen durch die Finanzbehörden

Ein Beitrag von StB Sigune Vahnauer, Neubrandenburg

Die Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr (Kassensicherungsverordnung – KassenSichV)<sup>1</sup> bildet die rechtliche Grundlage für die Nutzung von Kassensystemen im geschäftlichen Umfeld. Vorrangiges Ziel ist dabei die Verhinderung von Manipulationen an Kassensystemen.

Und während in den letzten Jahren aus Gründen des Investitionsschutzes Unternehmen noch ihre älteren, nicht aufrüstbaren Registrierkassen nutzen durften, endete am 31. Dezember 2022 diese letzte Übergangsfrist für die Umstellung von Kassensystemen in Deutschland. Mit dem Beginn des neuen Jahres muss jeder Registrierkassenvorgang mittels einer Technischen Sicherungseinrichtung (TSE) signiert und in einem unveränderlichen Journal gespeichert werden. Unter Anwendung der Blockchain-Technologie wird dabei die Manipulationssicherheit erreicht, denn für die Signatur werden nicht nur Informationen aus dem aktuellen Buchungsvorgang verarbeitet, sondern eben auch die Signatur des vorangegangenen Kassenvorgangs.

Das Ergebnis wird auf dem Beleg, dessen Ausgabe verpflichtend ist, abgedruckt. Das kann eine kryptisch anmutende Zahlenkolonne sein oder aber, wie es häufig umgesetzt wird, zusätzlich ein bequem zu scannender QR-Code.

Die im Journal gespeicherten Daten müssen zudem einer einheitlichen Taxonomie entsprechen, damit

die Finanzbehörden strukturierte Daten erwarten und auswerten können. Und so haben die Finanzbehörden auch gleich das Standardformat für den Export der Kassendaten geliefert, die sogenannte digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K).

Doch ab hier geht es längst nicht mehr nur um die Überprüfung eines manipulationsfreien Betriebes der Registrierkassen. Das Finanzamt erhält nämlich durch nur eine Stichprobe zusätzlich einen umfassenden Blick auf den vorliegenden Geschäftsvorfall und kann beispielsweise selbst die korrekte Verbuchung unmittelbar prüfen. Dabei nutzt das Finanzamt die Software „AmadeusVerify“<sup>2</sup>. Der Bon wird nach einem Testkauf oder auch in einem völlig anderen Prüfungszusammenhang gescannt. Ein erstes Ergebnis steht dem Finanzamt in wenigen Sekunden zur Verfügung und kann unter Umständen schon in einer Kassennachschau oder einer Betriebsprüfung enden.

Zunächst informiert nur die simple Grafik eines grünen Hakens oder eben eines warnroten Kreuzes auf dem Display der Prüf-App „AmadeusVerify“ über eine erfolgreiche oder fehlgeschlagene Überprüfung des manipulationsfreien Betriebs der Kasse. Zusätzlich kann der Finanzbeamte mit der App erkennen, wie dieser spezielle Kassenvorgang verbucht wurde, ob es eine Bar- oder Kartenzahlung war, ein Gutschein benutzt wurde, der Kunde Trinkgeld überlassen hat, zu welchen Steuersätzen der Artikel abgerechnet wurde und

# DStV-Bericht

natürlich, ob jeweils das korrekte Buchungskonto zur Anwendung kam. Ist das Misstrauen geweckt, kann die Finanzbehörde die Kassennachschau mittels „AmadeusVerify“ bequem und durch den Import der TAR-Files aus dem Kassensystem erledigen. Dafür bedarf es keiner weiteren technischen Unterstützung. Der Behörde bleibt nur noch die Plausibilitätsüberprüfung durch z.B. den Sichtvergleich mit Belegen.

Wer Problemen nach einer Prüfung vorbeugen möchte, ist gut beraten, neben einem aktuellen Kassensystem ggf. auch die Möglichkeiten der DSFinV-K umfänglich zu nutzen und dabei alle möglichen Geschäftsvorfälle regelkonform zu erfassen. So lohnt es sich, auch die technische Dokumentation der DSFinV-K<sup>3</sup> zu studieren,

um beispielsweise die Verbuchung von Gutscheinen, Pfandrückzahlungen, Trinkgeldern, Privatentnahmen usw. korrekt zu definieren.

Danach sollte der Selbsttest in Form eines Scans eines eigenen Kassenbeleges erfolgen. Dafür sind neben der Software „AmadeusVerify“, die selbstverständlich auch von Unternehmen genutzt werden kann, auch kostenfreie Tools, wie die Android-App „fiskalcheck“ nützlich.

<sup>1</sup> [www.gesetze-im-internet.de/kassensichv/BJNR351500017.html](http://www.gesetze-im-internet.de/kassensichv/BJNR351500017.html)

<sup>2</sup> [www.amadeus360.de](http://www.amadeus360.de)

<sup>3</sup> [www.bzst.de/DE/Unternehmen/Aussenpruefungen/DigitaleSchnittstelleFinV/digitaleschnittstellefinv\\_node.html](http://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Aussenpruefungen/DigitaleSchnittstelleFinV/digitaleschnittstellefinv_node.html)

## Hinweisgeberschutz – DStV bekräftigt Forderung nach Gleichbehandlung mit Rechtsanwälten

Auf seiner letzten Sitzung im Jahr 2022 hat der Deutsche Bundestag das Hinweisgeberschutzgesetz beschlossen. Der DStV kritisiert, dass nach wie vor die geforderte Gleichbehandlung von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern mit den Rechtsanwälten fehlt. Nun muss noch der Bundesrat dem Gesetz zustimmen.

Bislang sollen nur Rechtsanwälte aufgrund ihres Berufsgeheimnisses von den Regelungen zum Hinweisgeberschutz ausgenommen bleiben. Der deutsche Gesetzgeber springt nach Ansicht des Berufsstands allerdings zu kurz, wenn er sich bei der nationalen Umsetzung der sog. EU-Whistleblower-Richtlinie allein auf die Berufsgruppe der Rechtsanwälte beschränkt. Er setzt sich damit in einen Widerspruch zum geltenden Berufsrecht. Hier sind Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer in gleicher Weise zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt. Der Schutz des Mandatsgeheimnisses darf somit nicht von der zufälligen Frage abhängen, ob die Beratung durch einen Steuerberater oder durch einen Rechtsanwalt erfolgt.

allerdings in der abschließenden Abstimmung im Parlament keine Mehrheit fand. Damit das Hinweisgeberschutzgesetz in Kraft treten kann, ist noch die Zustimmung des Bundesrates erforderlich.

Der DStV wird sich gemeinsam mit seinen Mitgliedsverbänden nachdrücklich dafür einsetzen, im Rahmen der dortigen Beratungen die dringend erforderliche gesetzliche Anpassung zur Gleichstellung der drei Berufsgruppen in das Hinweisgeberschutzgesetz aufzunehmen. Für den Berufsstand geht es dabei um nicht weniger, als eine drohende Zwei-Klassen-Steuerberatung zu verhindern. Der DStV wird über die weitere Entwicklung berichten.

Eine gesetzliche Korrektur hatte insoweit auch die CDU/CSU-Bundestagsfraktion in letzter Minute in einem entsprechenden Entschließungsantrag gefordert, der

GESTERN:  
HÜRDEN

MORGEN:  
CHANCEN

DIE  
ZEIT IST  
REIF ...

... ZERTIFIZIERUNGSREIF!

[www.revolution-q.de](http://www.revolution-q.de)



Machen Sie Ihre Kanzlei zur Qualitäts-Kanzlei.

Mit **Revolution: Q** – unserem bewährten System, mit dem wir auch Ihre Kanzlei Zertifizierungsreife für ein Qualitäts-Management nach **DIN EN ISO 9001** machen.

Schnell. Praxisnah. Und unglaublich günstig.

Überzeugen Sie sich selbst und werden Sie Teil der **Revolution: Q!**

Eine Initiative von:



## EU-Kommission präsentiert Vorschlag zu E-Invoicing

Die EU-Kommission trägt dem digitalen Wandel Rechnung und stellt ihren Vorschlag zur Modernisierung des Mehrwertsteuersystems vor. Insbesondere will sie einheitliche digitale Meldepflichten für grenzüberschreitende Rechnungen.

### Digitale Meldepflichten

Mit dem Vorschlag für gemeinsame digitale Meldepflichten will die EU-Kommission digitale Meldungen in Realtime auf der Grundlage elektronischer Rechnungstellung herbeiführen. Dadurch sollen eine verstärkte Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs, insbesondere des sog. Karussellbetrugs, sowie Entlastungen für Unternehmen bei den Befolgungskosten sowie bei den Finanzbehörden sichergestellt werden.

Der Vorschlag soll einerseits gewährleisten, dass die bestehenden und geplanten E-Invoicing-Systeme in den Mitgliedstaaten weiter genutzt werden können. Zugleich sollen die nationalen E-Invoicing-Systeme, insbesondere bei Mitgliedstaaten wie Deutschland, die noch kein E-Invoicing-System in Betrieb haben, die europäischen Vorgaben bereits in der Planungsphase berücksichtigen. Da der Vorschlag keine Clearance-Funktionen umfasst, werden Mitgliedstaaten, die ein untrennbares E-Invoicing/E-Clearance-System nutzen, entsprechende Anpassungen vornehmen müssen.

Schließlich sollen die Mitgliedstaaten die Wahl haben, ob sie die Meldepflichten auf grenzüberschreitende Rechnungen beschränken oder auch die nationalen Rechnungen an die europäischen digitalen Meldepflichten anpassen. Der Vorschlag der EU-Kommission gilt allgemein hin als ein Anzeichen dafür, dass sich Deutschland bei der Wahl seines E-Invoicing-Systems, an dem sich in Planung befindlichen sog. Y-Modell Frankreichs orientieren könnte.

### Einzelheiten zum E-Invoicing

- Als Realtime schlägt die EU-Kommission einen Zeitraum von maximal zwei Tagen zwischen Rechnungsausstellung und elektronischer Übermittlung an die Finanzbehörde vor.

- Gleichzeitig werden mit Einführung des E-Invoicing keine Sammelrechnungen, etwa am Monatsende, mehr möglich sein.
- Die meldepflichtigen Daten können entweder vom Steuerpflichtigen selbst oder von einem Dritten übermittelt werden.
- Zusätzlich zu den bisher in Art. 226 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie benötigten Rechnungsdaten werden künftig die Kennung der Bankverbindung auf der die Zahlungsgutschrift erfolgt, die vereinbarten Zahlungsziele und im Falle der Rechnungsänderung die Kennung der ursprünglichen Rechnung erforderlich.
- Die zusammenfassenden Meldungen (ZM) werden mit Einführung des E-Invoicing nicht mehr verlangt.
- Als Format der Datenübermittlung gilt die Europäische Norm EN 16931. Die Mitgliedstaaten können ein anderes Format vorsehen, solange sie auch die Verwendung der europäischen Norm zulassen und Interoperabilität mit der europäischen Norm gewährleistet ist.

### Neue Mehrwertsteuervorschriften für Plattformen zur Personenbeförderung und Beherbergung

Plattformbetreiber der Branchen Beherbergung und Personentransport sollen künftig für die Erhebung und die Übermittlung von Mehrwertsteuer ihrer Anbieter an die Finanzbehörden verantwortlich sein (fiktiver Lieferer). Damit sollen insbesondere faire Wettbewerbsbedingungen der Marktteilnehmer hergestellt werden.

### Einmalige mehrwertsteuerliche Registrierung von Unternehmen

Im Zuge der Weiterentwicklung des OSS (einzige Anlaufstelle) sollen Unternehmen künftig über ein Online-Portal nur noch eine einzige Mehrwertsteuerregistrierung in der Europäischen Union für B2C-Verkäufe durchführen müssen.

# DStV-Hinweise zur Evaluierung des Optionsmodells und der Thesaurierungsbegünstigung

Nicht zum ersten Mal prüft das BMF die Thesaurierungsbegünstigung auf Herz und Nieren. Zugleich hat es erste praktische Einschätzungen zum Optionsmodell für Personengesellschaften gesammelt. Die Schwächen beider Instrumente – zulasten von KMU – sind vielfältig und bisweilen bereits vielfach diskutiert worden. Der DStV forderte daher im Zuge der aktuellen Evaluierung: Nun müssen der Analyse endlich Taten folgen.

Mit seiner Stellungnahme S 01/23 beteiligte sich der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) an der BMF-Evaluierung der Option zur Körperschaftsbesteuerung (§ 1a KStG) und der Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG). Darin macht der Verband darauf aufmerksam, dass das Vorhaben zur Modernisierung der Thesaurierungsbegünstigung bei Personenunternehmen nunmehr bereits seit 10 Jahren verharrt. Auch das gesetzlich neu geschaffene Optionsmodell ist in seiner Reichweite stark begrenzt. Für kleine und mittlere Personengesellschaften (KMU) ist daher momentan keines der beiden Instrumente eine wirkliche Option.

## Optionsmodell für KMU derzeit keine Option

Das Optionsmodell findet gerade in den kleinen und mittleren Kanzleien kaum bis keine Anwendungsfälle. Die Rückmeldungen aus der Praxis zeigen: drei wesentliche Punkte machen die Option für KMU unattraktiv: (1) Fallstricke im Hinblick auf das funktional wesentliche Sonderbetriebsvermögen, (2) der Zeitpunkt der Antragstellung sowie (3) grunderwerbsteuerliche Verschärfungen.

Zur Steigerung der Attraktivität der Option regte der DStV daher u.a. an, Sonderregelungen für das Sonderbetriebsvermögen zu schaffen. Darüber hinaus ist zu prüfen, inwiefern der Zeitpunkt der Antragstellung flexibler gestaltet und etwaige grunderwerbsteuerliche Hürden abgebaut werden können.

## Reform der Thesaurierungsbegünstigung herbeiführen

Auch das Instrument der Thesaurierungsbegünstigung ist nicht auf KMU zugeschnitten, wie der DStV wiederholt anmerkt (vgl. auch DStV-Mitteilung zum

KoaVertrag). Seit über zehn Jahren liegen die Problem- punkte, wie u.a. starre Steuersätze, die unflexible Verwendungsreihenfolge und Umstrukturierungshindernisse, auf dem Tisch. Eine umfassende Modernisierung ist damit längst überfällig.

Der DStV forderte daher auf Basis der Rückmeldungen aus der Praxis nachdrücklich, die entscheidenden Bausteine endlich anzufassen und das Instrument zugunsten von KMU neu auszugestalten. So sollte bspw. ein Volumen festgelegt werden, bis zu dem laufende Entnahmen aus Altrücklagen während der Anwendung der Thesaurierungsbegünstigung möglich sind. So könnte die systemimmanente Fehlsteuerung bei der Verwendungsreihenfolge aufgelöst werden. Zudem könnten Umstrukturierungshindernisse beseitigt werden, indem der nachversteuerungspflichtige Betrag dem ausschüttbaren Gewinn bei der aufnehmenden Kapitalgesellschaft zugeordnet wird.



## BMF-Entwurfsschreiben zum Nullsteuersatz bestimmter Photovoltaikanlagen

Die Finanzverwaltung hat ein BMF-Entwurfsschreiben zu drängenden Praxisfragen zum Nullsteuersatz für bestimmte Photovoltaikanlagen veröffentlicht. Der Entwurf enthält wichtige Abgrenzungen und Erläuterungen für Betroffene. In seiner Stellungnahme regt der DStV noch weitere Ergänzungen an – insbesondere eine großzügigere Regelung für Unternehmer mit älteren Anlagen.

Das Novum „Nullsteuersatz“ hat sich im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2022 im nationalen Umsatzsteuerrecht etabliert. Seine Einführung für die Lieferung von Solarmodulen sollte die bürokratischen Lasten für Betreiber kleiner Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) minimieren und die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung attraktiver machen. So weit, so gut.

Erste Fragen aus der Praxis ließen nicht lange auf sich warten. Diese will das Bundesministerium der Finanzen (BMF) wohl zeitnah beantworten und hat ein erstes BMF-Entwurfsschreiben veröffentlicht. Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) hat dies in seiner DStV-Stellungnahme S 02/2023 goutiert. Darüber hinaus hat der DStV noch weitere Ergänzungen angeregt.

### Wertvolle Praxishinweise und Klarstellungen

Zu begrüßen ist, dass das Schreiben etliche Punkte klarstellt, welche in der Praxis für Verunsicherung gesorgt hatten. Der Entwurf stellt nunmehr sicher, dass der Verkauf oder auch die unentgeltliche Übertragung einer PV-Anlage durch einen Unternehmer (der kein Kleinunternehmer ist) an einen Erwerber eine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen darstellen wird. Wenn der Erwerber die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen möchte, muss er folglich die Regelungen zur Vorsteuerberichtigung im Auge behalten.

### Betreiber von Altanlagen im Nachteil

In der Vergangenheit haben viele Betreiber von PV-Anlagen auf die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung verzichtet, weil es für sie wirtschaftlicher war, bei der Anschaffung den Vorsteuerabzug geltend zu machen. Folglich mussten sie privat verbrauchten

Strom der Wertabgabenbesteuerung unterwerfen. Die in Abzug gebrachte Vorsteuer wurde so nachgelagert ausgeglichen. Daran ändert sich auch nach dem 31. Dezember 2022 nichts.

Unternehmer, die ab 2023 eine PV-Anlage erwerben, können aufgrund des Nullsteuersatzes hingegen keine Vorsteuer in Abzug bringen. Das BMF-Entwurfsschreiben stellt klar, dass daher kein Ausgleich eines Vorsteuerabzugs erforderlich ist und folglich anders als bislang bei der privaten Stromentnahme keine unentgeltliche Wertabgabe zu versteuern ist. Neuanlagen-Betreiber generieren somit einen wirtschaftlichen Vorteil.

### Entnahme nur unter bestimmten Voraussetzungen

Der Wunsch, Altanlagen aus dem Unternehmensvermögen zu entnehmen und im Privatvermögen zu nutzen, dürfte mithin steigen. Die Entnahme einer Altanlage ist zwar steuerbar, soll aber unter den übrigen Voraussetzungen (nur) mit dem Nullsteuersatz besteuert werden.

Dies ist systematisch nicht zu beanstanden. Jedoch sieht das Entwurfsschreiben eine gravierende Einschränkung vor. So soll die Entnahme nur möglich sein, wenn mindestens 90 % des erzeugten Stroms für nicht-unternehmerische Zwecke verwendet wird. Aus Sicht des DStV fehlt es hierfür an einer gesetzlichen Grundlage! Er fordert daher, auf die 90 %-Grenze zu verzichten. Es bleibt zu hoffen, dass die Finanzverwaltung hier nachbessert und auch Betreibern von Altanlagen steuerliche Entlastungsmöglichkeiten bietet.

## DStV-Präsident Lüth mit BMF-Staatssekretärin Prof. Dr. Luise Hölscher im Gespräch

Den kleinen und mittleren Kanzleien dürfte 2023 weiteres Ungemach drohen. DStV-Präsident StB Torsten Lüth tauschte sich frühzeitig mit der BMF-Spitzenvertreterin Prof. Dr. Luise Hölscher über den Sachstand aus und legte ihr die Belange des Berufsstands dar.

Bereits Ende 2022 zeichnete sich ab, dass die Besteuerung der Gaspreisbremse erhebliche Bürokratie für Steuerpflichtige und deren steuerliche Berater bedeuten würde (vgl. DStV-News 01/2023). In Brüssel konkretisierten sich die Pläne zu SAFE (Securing the Activity Framework of Enablers) – geplant als EU-Initiative zur Bekämpfung der Rolle von Vermittlern von aggressiver Steuerplanung und Steuerhinterziehung. Der DStV befürchtet insoweit zusätzliche Belastungen und eine Rufschädigung des Berufsstands.

Lüth rief Hölscher in dem Gespräch dazu auf, dass die Bundesregierung bei den beiden Themen fest an der Seite des Berufsstands stehen müsse. Es gelte dringend, weitere Herausforderungen für die Praxis abzuwenden. Zudem müsse das BMF gegenüber Brüssel die Stellung

der Steuerberater in Deutschland als Organ der Steuerrechtspflege deutlicher herausstreichen, als es in letzter Zeit geschah – wie bei der sog. EU-Whistleblower-Richtlinie und dem Umsetzungsgesetz.



## DStV adressiert Vorschläge zum Bürokratieabbau an das BMJ

Das BMJ hat eine Befragung zum Bürokratieabbau durchgeführt. Der DStV adressiert Verbesserungsvorschläge und führt neun für die kleinen und mittleren Kanzleien zentrale Punkte aus. Nun wird erwartungsvoll auf die weitere Entwicklung geblickt.

Der DStV fordert schon lange: mehr Bürokratieabbau! In Zeiten außergewöhnlicher Krisen und Herausforderungen gilt es nach Auffassung des Bundesministeriums der Justiz (BMJ), die Transformation Deutschlands zu nachhaltigem Wirtschaften und größerer Widerstandsfähigkeit fortzusetzen. Dazu möchte es den Normenbestand kritisch in den Blick nehmen. Um Entlastungspotenziale zu identifizieren, hat das BMJ die Praxis befragt. Der DStV hat seine wesentlichen Forderungen zum Bürokratieabbau erneut vorgetragen und eine zeitnahe Umsetzung angeregt.

### **Keine Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen**

So setzt sich der DStV dafür ein, auf die Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen zu verzichten. Der DStV spricht sich klar dagegen aus, die bereits eingeführte Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen auf nationale Gestaltungen auszuweiten. Die dadurch zu erwartenden massiven Berichtspflichten würden keinem erkennbaren praktischen Nutzen gegenüberstehen. Statt neue Bürokratie aufzubauen, empfiehlt der DStV, dass zunächst die Wirksamkeit der grenzüberschreitenden Meldepflicht zur Bekämpfung

# DStV-Bericht

von Steuerhinterziehung eindeutig belegt sein sollte. Zudem müssten die Finanzverwaltungen der Länder ein wirksames Berichtswesen einrichten, um die bei Betriebsprüfungen entdeckten Fälle auszuwerten und gesetzlichen Handlungsbedarf zu ermitteln.

## **Anhebung der Buchführungsgrenzen und der Grenze für die Ist-Besteuerung**

Ein weiterer Vorschlag des DStV zum Bürokratieabbau ist, die steuerlichen Buchführungsgrenzen anzuheben bei gleichlaufender Anhebung der umsatzsteuerlichen Grenze für die Ist-Besteuerung. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind durch hohe Steuerbürokratiekosten belastet. Durch Ausweitung des Wahlrechts, die Einnahmenüberschussrechnung für die steuerliche Gewinnermittlung anzuwenden, könnten für KMU der Zeitaufwand und die Kosten im Zusammenhang mit der Buchhaltung und der Erstellung der Steuererklärungen deutlich reduziert werden.



## **Verkürzung der Aufbewahrungsfristen**

Bereits in 2011 beschloss das damalige Bundeskabinett, die Aufbewahrungsfristen für Belege nach dem Steuer-, Handels- und Sozialversicherungsrecht zu harmonisieren und auf fünf Jahre zu begrenzen. Die damaligen Gespräche des Bundesministeriums der Finanzen mit der Praxis belegten, dass dies ein Bürokratieabbau-

Booster wäre. Passiert ist seitdem nichts. Der DStV regt daher nachdrücklich eine Verkürzung und Harmonisierung der handels-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Aufbewahrungspflichten an. Durch eine Begrenzung auf fünf Jahre könnten die Bürokratiekosten für die Wirtschaft, insbesondere für KMU, deutlich abgebaut werden.

## **Erleichterungen bei den Kug-Abschlussprüfungen**

Auch beim Kurzarbeitergeld (Kug) besteht dringender Handlungsbedarf: Die gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen bedeuten eine große Belastung für die betroffenen Unternehmen und die involvierten Steuerberatungskanzleien. Insbesondere die Vielzahl von Korrekturarbeiten, die im Fall von festgestellten Nachforderungen oder Erstattungen zu erfolgen haben, bedeuten einen unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand. Daher fordert der DStV die Einführung einer konkreten Bagatellgrenze für geringe Nachforderungen. Zudem setzt sich der DStV für eine zielgerichtete Digitalisierung und medienbruchfreie Ausgestaltung des Verfahrens ein.

## **Weitere DStV-Anregungen zum Bürokratieabbau**

Für folgende weitere Themen hat sich der DStV in der Befragung starkgemacht, um Erleichterungen für die Unternehmen und die steuerberatenden Berufe zu bewirken:

- Weiterentwicklung des Verfahrens bei der Einfuhrumsatzsteuer hin zu einem Verrechnungsmodell
- Erklärungspflichten für umsatzsteuerliche Kleinunternehmer vereinfachen – insbesondere durch Verzicht auf die Umsatzsteuerjahreserklärung
- Weiterentwicklung der „One in, one out“-Regelung hin zu einem „One in, two out“-Prinzip
- Klarstellungen zu den Vertretungsbefugnissen im Kug-Verfahren
- Ablehnung des EU-Richtlinienvorschlags zur Bekämpfung der Rolle von Vermittlern von aggressiver Steuerplanung und Steuerhinterziehung („SAFE“)

# EU-Kommission veröffentlicht Richtlinienvorschlag zur Harmonisierung des Insolvenzrechts

Die EU-Kommission möchte bestimmte Aspekte der bestehenden nationalen Insolvenzrechtsregelungen europaweit harmonisieren. Ziel ist es dabei, Rechtsunsicherheit und Hemmnisse für grenzüberschreitende Investitionen innerhalb der EU abzubauen.

Derzeit gibt es in der EU 27 unterschiedliche nationale Insolvenzrechtsregelungen. Dieser Umstand führt zur Rechtsunsicherheit für Gläubiger und Investoren. Der Richtlinienvorschlag der EU-Kommission sieht unter anderem vor, die Interessen von Gläubigern besser zu schützen und Kleinstunternehmen im Falle einer Insolvenz ein vereinfachtes und effizienteres Abwicklungsverfahren (engl. Pre-Pack) zu ermöglichen.

Um den Erhalt der Insolvenzmasse für Gläubiger zu gewährleisten, sollen Mitglieder der Geschäftsführung in Zukunft in allen Mitgliedstaaten dazu verpflichtet werden, spätestens drei Monate, nachdem sie von der Zahlungsunfähigkeit eines Unternehmens erfahren haben, einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vor Gericht zu stellen. Sollten sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können Haftungsansprüche seitens der Gläubiger entstehen.

Außerdem soll Kleinstunternehmen durch das sogenannte Pre-Pack-Verfahren (pre-packed insolvency sale) ein schnelleres und effizienteres Abwicklungsverfahren im Falle einer Insolvenz ermöglicht werden. Beim Pre-Pack-Verfahren wird die Veräußerung des Unternehmens vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens vereinbart. Das Verfahren kann auch dann eröffnet

werden, wenn der Schuldner nicht genügend Vermögenswerte hat, um für die entstehenden Kosten aufzukommen. Zudem sieht die EU-Kommission in ihrem Richtlinienentwurf eine dreimonatige Frist für die Geschäftsleitung zur Stellung eines Insolvenzantrags vor. Der Vorschlag der EU-Kommission stellt eine Mindestharmonisierung dar. Die Mitgliedstaaten können bestehende strengere Vorgaben beibehalten oder neu einführen. Deshalb müsste die derzeitige deutsche Regelung, nach der ein Antrag spätestens drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit und sechs Wochen nach Eintritt der Überschuldung zu stellen ist, nicht abgeändert werden.

Positiv ist hervorzuheben, dass sich der Vorschlag der EU-Kommission zu den Anfechtungsklagen weitgehend am bestehenden deutschen Recht orientiert. Somit bleibt eine befürchtete Beschränkung des deutschen Anfechtungsrechts aus.

Der Richtlinienvorschlag zur Harmonisierung des Insolvenzrechts ist Teil eines Maßnahmenpakets der EU-Kommission zur Stärkung der europäischen Kapitalmärkte. Es beinhaltet insgesamt sechs Legislativvorschläge zum Insolvenzrecht, Clearing und der Notierung von Unternehmen an öffentlichen Märkten.

## DAC 8: Hohe Strafen bei Verstoß gegen Anzeigepflichten von Steuergestaltungen

Der Vorschlag der DAC8-Richtlinie sieht in bestimmten Fällen von Verstößen gegen die Anzeigepflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen hohe Mindeststrafen für Intermediäre vor. Damit legt die EU-Kommission dem Berufsstand ein unverhältnismäßiges und rechtlich fragwürdiges Paket unter den Weihnachtsbaum. Umtausch dringend erforderlich!

Mit der Aktualisierung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden (Directive on Administrative Cooperation – DAC 8) sollen künftig die Meldepflichten und der Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden auf Einnahmen und Umsätze ausgeweitet werden, die in der EU ansässige Nutzer mit Kryptowerten erzielen. Das mag sicherlich ein richtiger Schritt sein, damit die Finanzverwaltungen Steuertatbestände mit Bezug zu Kryptowerten identifizieren und grenzüberschreitend nachverfolgen können.

Darüber hinaus sind der EU-Kommission die unterschiedlichen Strafhöhen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Anzeigepflichten grenzüberschreitender Steuergestaltungen ein Dorn im Auge. Die EU-Kommission sieht dadurch die Wirksamkeit der Anzeigepflichten gefährdet.

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) kritisiert von Beginn an die umstrittene Maßnahme der Anzeigepflicht nach §§ 138 ff. Abgabenordnung (AO) als bürokratischen und unverhältnismäßigen Eingriff in das Vertrauensverhältnis zum Mandanten.

Die EU-Kommission schlägt nun in Fällen, in denen die Anzeige der Steuergestaltungen nach zweimaliger Anmahnung durch die zuständige Verwaltungsbehörde unterblieben ist oder soweit mehr als 25 % der benötigten Angaben falsch oder unvollständig übermittelt werden, saftige Mindeststrafen vor. Diese würden im Falle der Verabschiedung durch den EU-Rat weit über den derzeitigen Strafrahmen in Deutschland von höchstens 25.000 € (§ 379 Abs. 7 AO) hinausgehen.

Der Vorschlag für Mindeststrafen beläuft sich nach den Vorstellungen der EU-Kommission auf mindestens

50.000 € bei einem Jahresumsatz unterhalb von 6 Millionen € und auf mindestens 150.000 € bei einem Jahresumsatz über dem Schwellenwert. Bei natürlichen Personen betrüge die Mindeststrafe immerhin 20.000 €.

Diese Strafen würden nicht nur den Steuerpflichtigen, sondern auch den Intermediären, sprich Steuerberater, treffen.

Der DStV kritisiert diese Erhöhung des Strafmaßes als nicht interessengerecht und fordert, dass der Verweis auf die Anzeigepflicht für Intermediäre aus dem Vorschlag gestrichen wird. Für den Steuerberater, den etwa im Falle der falschen Datenübermittlung durch den Mandanten überhaupt keine Schuld trafe, wäre das Strafmaß unverhältnismäßig hoch.

Zudem würden sich die Prämien für die Haftpflichtversicherung auch für diejenigen Steuerberater erhöhen, die ihrer Anzeigepflicht gewissenhaft und fristgerecht nachkämen. Insoweit würde die Maßnahme einer Kollektivstrafe für den Berufsstand gleichkommen.

Zudem zweifelt der DStV an der Zuständigkeit der EU-Kommission zur Einführung von Sanktionen. Die Festlegung von Mindestsanktionen ist grundsätzlich Aufgabe der Mitgliedstaaten und keine europäische Kompetenz. Die Europäische Union darf lediglich in wenigen Straftatbeständen der schweren Kriminalität tätig werden. Verstöße von Anzeigepflichten sind davon sicherlich nicht umfasst.

Die Forderung des DStV ist eindeutig: „Return to sender“ für (überhöhte) Mindeststrafen für Intermediäre bei Verstößen gegen die Anzeigepflichten grenzüberschreitender Steuergestaltungen.

## SAFE: German Tax Advisers wenden sich an Präsidentin der EU-Kommission

Im Frühjahr plant die EU-Kommission ihren Vorschlag zur Bekämpfung der Rolle von Vermittlern von aggressiver Steuerplanung und Steuerhinterziehung zu verabschieden. Die German Tax Advisers haben ihre Bedenken gegen das Vorhaben nun in einem Schreiben an Ursula von der Leyen, der Präsidentin der EU-Kommission, adressiert und diese um kritische Überprüfung des anstehenden Vorschlags ersucht.

SAFE steht als Akronym für „Securing the Activity Framework of Enablers“ für die EU-Initiative zur Bekämpfung der Rolle von Vermittlern von aggressiver Steuerplanung und Steuerhinterziehung. Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) befürchtet, dass ein solcher Richtlinienvorschlag neben zusätzlichen Auflagen und Belastungen eine Rufschädigung für den Berufsstand vorsehen könnte.

In einem gemeinsamen Schreiben haben sich nun DStV-Präsident StB Torsten Lüth und StB Prof. Dr. Hartmut Schwab von der Bundessteuerberaterkammer als German Tax Advisers an die Präsidentin der EU-Kommission, Ursula von der Leyen gewandt.

Zwar versicherten die German Tax Advisers darin ihre Unterstützung bei der Verabschiedung geeigneter und verhältnismäßiger Instrumente im Kampf gegen Steuerdelikte. Zugleich machten die Präsidenten allerdings keinen Hehl daraus, dass sie große Zweifel an der Wirksamkeit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der im zurückliegenden Konsultationsverfahren vorgestellten Maßnahmen von SAFE hegen. SAFE sieht Verbote sowie weitere Due-Diligence- und Registrierungspflichten für diese „Vermittler“ vor.

Zudem äußerten die German Tax Advisers rechtsstaatliche Bedenken gegen die Vermengung von erlaubter Steuerplanung und strafbarer Steuerhinterziehung.

Schließlich verwehrten sich die Unterzeichner im Namen des Berufsstands entschieden gegen die Bezeichnung „Vermittler aggressiver Steuerplanung und Steuerhinterziehung“. Vielmehr verdeutlichten die Präsidenten die Stellung der Steuerberater in Deutschland als Organ der Steuerrechtspflege und forderten die EU-Kommission nachdrücklich auf, den Berufsstand im Falle der Verabschiedung des Richtlinienvorschlags doch zumindest vom Anwendungsbereich auszunehmen.



EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen

## EFAA veröffentlicht Sustainability Reporting Guide

Mit dem Sustainability Reporting Guide hat die EFAA einen Leitfaden für kleine und mittlere Kanzleien zur Unterstützung von KMU bei der Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten veröffentlicht. Dabei werden unter anderem die EU-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) erläutert.

Durch das Inkrafttreten der neuen EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, kurz: CSRD) am 5.1.2023 ist das Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung verstärkt in den Fokus des Berufsstands gerückt. Mit dem Sustainability Reporting Guide hat die European Federation of Accountants and Auditors for SMEs (EFAA) nun alle wichtigen Informationen rund um das Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung zusammengefasst. Dabei werden unter anderem die EU-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) erläutert und praxisorientierte Tipps zur Erstellung von

Nachrichtigkeitsberichten für KMU gegeben. Außerdem wird erläutert, warum kleine und mittlere Kanzleien (SMEs) durch das Erbringen von Nachhaltigkeitsdienstleistungen junge Nachwuchskräfte gewinnen und fördern können.

Die englische Originalfassung kann über die Website der EFAA [www.efaa.com](http://www.efaa.com) abgerufen werden. Die deutsche Übersetzung des EFAA Sustainability Reporting Guide finden Sie hier:



ANZEIGE

## Agenda:

# Mehr Leistung erfordert mehr Mitarbeiter. **Fakt oder Mythos?**

Im neuen Whitepaper machen wir Schluss mit den 3 größten Kanzlei-Mythen:

- ⊗ Mehr Leistung erfordert mehr Mitarbeiter.
- ⊗ Der Lohn lohnt sich nicht.
- ⊗ Die Cloud ist nicht sicher.



Hier gewinnen Sie neue Impulse und lernen bewährte Lösungen aus der Praxis kennen. Auf 16 kurzweiligen Seiten. Jetzt kostenlos downloaden: [agenda-steuerberater.de/mythen](http://agenda-steuerberater.de/mythen)

# BFH-Entscheidungen

## StBdirekt – Das kostenlose Serviceportal für Mitglieder

---

Mit dem Mitgliederinformationsmedium StBdirekt bieten der DStV und die Steuerberaterverbände ihren Mitgliedern die Möglichkeit, kostenlos und zeitnah Informationen zu aktuellen steuerrechtlichen Entwicklungen und weiteren berufsbezogenen Themen zu erhalten.

BFH v. 04.01.2023, XI B 51/22, Beschluss

### Besteuerung von Umsätzen aus dem Betrieb von Geldspielautomaten nicht grundsätzlich bedeutsam

#### Leitsätze

NV: Bei den Umsätzen aus dem virtuellen Automaten-spiel und den Umsätzen aus dem terrestrischen Betrieb von Geldspielautomaten handelt es sich nicht um gleichartige Dienstleistungen, die nach dem Grundsatz der steuerlichen Neutralität nicht unterschiedlich behandelt werden dürften, so dass eine möglicherweise vor dem 01.07.2021 bestehende mangelnde Durchsetzung des Steueranspruchs gegen die Betreiber von Online-Casinos jedenfalls nicht zu einem das Grundrecht auf Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG) verletzenden strukturellen Vollzugsdefizit führt.

Verfahrensgang FG Sachsen-Anhalt, 3 K 1180/17 vom 02.05.2022, Vorschriften FGO § 115 Abs. 2 Nr. 1, FGO § 116 Abs. 3 S. 3, FGO § 116 Abs. 5 S. 2, FGO § 135 Abs. 2, GG Art. 3 Abs. 1, SpielbkV § 6 Abs. 1, UStG § 4 Nr. 9 Buchst. b, EGRL 112/2006 Art. 1 Abs. 2, EGRL 112/2006 Art. 73, EGRL 112/2006 Art. 135 Abs. 1 Buchst. i, AEUV Art. 267, UStG 2015, UStG 2016, UStG 2017

BFH v. 12.01.2023, IX S 15/22, Beschluss

### Anhörungsrüge – Wiedereinsetzung

#### Leitsätze

1. NV: Gegen ein Urteil des BFH, mit dem die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das FG zurückverwiesen worden ist, ist die Anhörungsrüge gegeben.

2. NV: Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann wegen Versäumung der Frist zur Erhebung der Anhörungsrüge nicht gewährt werden, wenn die Kläger durch eine Sozietät vertreten sind und sich das Vorbringen zu krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit nur auf einen Berufsträger bezieht.

Verfahrensgang BFH, IX R 17/20 vom 19.07.2022, Vorschriften FGO § 133a Abs. 1 S. 1 Nr. 1, FGO § 126 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, FGO § 126 Abs. 5, FGO § 56 Abs. 1

BFH v. 12.01.2023, IX B 81/21, Beschluss

### Nichtzulassungsbeschwerde: qualifizierter Rechtsanwendungsfehler, Verletzung des rechtlichen Gehörs, Verstoß gegen die Sachaufklärungspflicht

#### Leitsätze

1. NV: Ein qualifizierter Rechtsanwendungsfehler i.S. des § 115 Abs. 2 Nr. 2. Alternative FGO liegt bei einem offensichtlichen materiellen oder formellen Rechtsfehler von erheblichem Gewicht vor, der die Entscheidung der Vorinstanz als willkürlich oder greifbar gesetzwidrig erscheinen lässt.

2. NV: Der Anspruch auf rechtliches Gehör i.S. von Art. 103 Abs. 1 GG und § 96 Abs. 2 FGO verpflichtet das Gericht u.a., die Ausführungen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen, in Erwägung zu ziehen und sich mit dem entscheidungserheblichen Kern des Vorbringens auseinanderzusetzen.

3. NV: Als Verfahrensmängel i.S. des § 115 Abs. 2 Nr. 3 FGO kommen nur Verfahrensfehler des Gerichts, nicht aber Verfahrensfehler des FA in Betracht.

Verfahrensgang FG Düsseldorf, 8 K 178/21 E vom 28.10.2021, Vorschriften FGO § 115 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2, FGO § 115 Abs. 2 Nr. 3, FGO § 96 Abs. 2, FGO § 76 Abs. 1 S. 1, GG Art. 103 Abs. 1, ZPO § 283, ZPO § 295

BFH v. 12.01.2023, IX B 29/22, Beschluss

### Überraschungsentscheidung

#### Leitsätze

NV: Eine Überraschungsentscheidung kann vorliegen, wenn das FG die Klageabweisung auf einen Gesichtspunkt stützt, den weder die Beteiligten noch das Gericht zuvor in das Verfahren eingeführt haben, und wenn dies zudem auf rechtlich fehlerhafter und tatsächlich zweifelhafter Grundlage geschieht.

Verfahrensgang FG München, 13 K 766/20 v. 17.03.2022, Vorschriften FGO § 116 Abs. 6, FGO § 115 Abs. 2 Nr. 3, EStG § 17 Abs. 1 S. 1, AktG § 67, EStG 2010

BFH v. 17.01.2023, IX R 15/20, Urteil

### Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags

#### Leitsätze

1. Der Solidaritätszuschlag war in den Jahren 2020 und 2021 noch nicht verfassungswidrig.

2. Das SolZG 1995 i.d.F. durch Art. 4 des 2. FamEntlastG vom 01.12.2020 (BGBl I 2020, 2616) verstößt auch nicht gegen Art. 3 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 oder Art. 14 GG.

Verfahrensgang FG Nürnberg, 3 K 1098/19 v. 29.07.2020, Vorschriften SolZG 1995 §§ 1ff, GG Art. 2 Abs. 1, GG Art. 3 Abs. 1, GG Art. 6 Abs. 1, GG Art. 14 Abs. 1, GG Art. 106 Abs. 1 Nr. 6, FamEntlastG 2 Art. 4, GG Art. 100 Abs. 1, SolZG 1995 § 3 Abs. 3 S. 1 Nr. 1, SolZG 1995 § 3 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, SolZG 1995 § 4 S. 2, SolZ1995RückfG, EStG § 26 Abs. 1 S. 1, EStG § 26b, SolZG 1995, SolZG 1995 § 1

ANZEIGE

## Keine Kapazitäten frei für die

## Verfahrensdokumentation?

Wir sind Ihr **professioneller Partner** für **Verfahrensdokumentationen**.

### PROFITIEREN SIE VON UNSEREM SERVICE:

- ▶ Erstellung und dauerhafte Pflege der gesamten Verfahrensdokumentation Ihres Mandanten
- ▶ Entlastung Ihrer Kanzlei
- ▶ Prozessoptimierung bei Ihrem Mandanten – für effiziente Arbeitsweisen auch in der vorbereitenden Buchhaltung
- ▶ Enge Zusammenarbeit zwischen Ihnen, dem Mandanten und uns über eine moderne Kommunikationsplattform
- ▶ Komfortableres Arbeiten für Sie durch optimierte Prozessabläufe beim Mandanten

**10 % Rabatt**  
mit dem Code **Magazin23-stbv**  
(gültig bis 31.12.2023)

Verfahrens **Doku24** .de

bis zu  
**50%** BAFA-  
Förderung  
Jetzt staatlichen  
Zuschuss sichern.

☎ 07021 / 99 87 039

WWW.VERFAHRENDOKU24.DE

✉ info@verfahrensdoku24.de

# ENTSPANNUNG PUR FÜR SIE UND FÜR IHRE IT!

**Konzentrieren Sie sich  
wieder auf Ihr Kerngeschäft:**  
mit **Simba 365 Cloud** halten wir  
Ihnen den Rücken frei



## Ihre Lösung: Mit Simba 365 Cloud flexibel outsourcen

Mit Simba 365 Cloud können Sie lästige Updates und die Absicherung Ihrer Infrastruktur ganz bequem auslagern. Denn die Bereitstellung dieser Aufgaben erfolgt direkt über Simba 365 Cloud. Lehnen Sie sich entspannt zurück.

- Jederzeit
- Serverstandort in Deutschland
- Transparent mit voller Kostenkontrolle
- Höchste Sicherheitsstandards
- Zukunftsorientiert
- Maximale Verfügbarkeit
- Weniger Wartungs- und Verwaltungsaufwand
- Flexibel und mobil arbeiten

**Informieren Sie sich jetzt unter:** unter +49 711 45 124-380 oder auf [www.simba.de](http://www.simba.de)



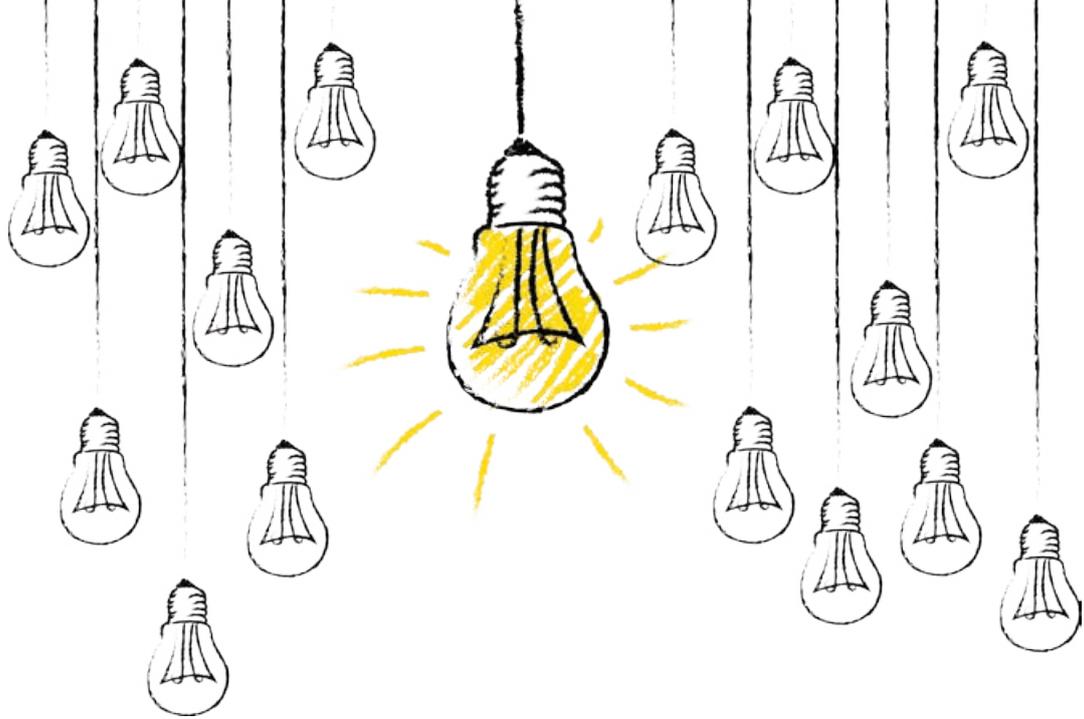
**Simba Computer Systeme GmbH**

Zeppelinstraße 42 - 44

73760 Ostfildern

Tel.: +49 711 45 124-0

[info@simba.de](mailto:info@simba.de) | [www.simba.de](http://www.simba.de)



WIR BEGLEITEN SIE  
MIT WISSEN.

Bremer Steuer-Institut GmbH



## Reise- und Bewirtungskosten

Das Seminar vermittelt Ihnen einen Überblick über Reise- und Bewirtungskosten sowie über doppelte Haushaltsführung und macht Sie mit den relevanten Vorschriften vertraut. Auf aktuelle Änderungen wie die erste Tätigkeitsstätte, die neuen Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen und die Behandlung von Mahlzeitengestellungen durch Arbeitgeber an Arbeitnehmer wird ein Schwerpunkt gelegt.

Durch das im Seminar vermittelte Wissen sind Sie in der Lage, anfallende Reisekosten und anfallende Bewirtungskosten in Ihrem Unternehmen oder bei Ihrem Mandanten zutreffend zu qualifizieren und abzurechnen oder richtig als Werbungskosten zu behandeln. Weiterhin können Sie an internen Vorgaben wie den Reisekostenrichtlinien Ihres Unternehmens mitwirken und deren Qualität verbessern.

Reisekosten und Bewirtungskosten fallen in den meisten Unternehmen regelmäßig an. Trotzdem wirft ihre Abrechnung oder der Werbungskostenabzug aufgrund der komplexen gesetzlichen Vorschriften immer wieder Fragen auf. Die grundlegende Überarbeitung und Neuordnung des Reisekostenrechts trägt ihren Teil hierzu bei.

### Reisekosten

- Wann liegt eine Auswärtstätigkeit vor?
- Wann darf ich Reisekosten steuerfrei erstatten oder als Werbungskosten geltend machen?
- Begriff „Erste Tätigkeitsstätte“
- Reisekostenbegriff und Reisekostenarten
- Höhe der Reisekostenarten
- Fahrtkosten zur ersten Tätigkeitsstätte und bei Auswärtstätigkeiten
- Neue Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen
- Übernachtungskosten und Begrenzungen der Übernachtungskosten

- Übernachtungspauschalen bei Übernachtungen in einem Kfz
- Reisenebenkosten
- Bescheinigungspflichten im Lohnkonto und in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung
- Elektronische Belege i.Z.m. Reise- und Bewirtungskosten und GoBD

### Bewirtungskosten

- Begriff „Mahlzeit“ auf einer Auswärtstätigkeit
- Arbeitgeberveranlasste Mahlzeiten
- Bewirtung von Arbeitnehmern: Kürzung der Verpflegungspauschalen und Lohnsteuerpauschalierung
- Behandlung von zur Verfügung gestellten Snacks oder Imbiss während einer auswärtigen Tätigkeit
- Behandlung von zur Verfügung gestellten Mahlzeiten im Flugzeug, im Zug oder auf einem Schiff
- Aufzeichnungspflichten in einer Lohnsteuerbescheinigung
- Geschäftlich veranlasste Bewirtungskosten
- Begrenzung des Betriebsausgabenabzugs auf 70 %
- Nachweis der Bewirtungskosten
- Vorsteuerabzug aus Bewirtungskosten

### Doppelte Haushaltsführung

- Begriff „doppelte Haushaltsführung“
- Höhe der notwendigen Mehraufwendungen i.R. einer doppelten Haushaltsführung
- Bescheinigungspflichten im Lohnkonto und in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung

**Die Inhalte des Seminars werden tagesaktuell angepasst.**

### Teilnehmerkreis

Steuerfachwirte, Steuerfachangestellte, qualifizierte Kanzleimitarbeiter

### Referent

Dipl.-Fw. (FH) Adrian Iwan Rietberg

### Ort

Bremer Steuer-Institut GmbH  
Schillerstraße 10  
28195 Bremen

### Parkplatz/Parkhaus

BREPARKhaus City Gate Bremen  
Bürgerweide

### Preis zzgl. USt

230,00 EUR für Mitglieder  
330,00 EUR für Nichtmitglieder

### Inklusive

Pausenbewirtung  
Mittagessen  
E-Skript

### Mitarbeiter-Seminar (40834.23)

Do. 27. April 2023

09:00 - 16:30 Uhr

## Betriebswirtschaftliche Auswertung – BWL für Mitarbeiter

### Grundlagen der betriebswirtschaftlichen Auswertung

- Kaufmännischer Betrachtungsgegenstand
- Aufgaben des Rechnungswesens
- Von der Bilanz zum Portemonnaie und zurück

### Auswertungen aus dem Rechnungswesen

- Grundauswertungen, Vergleichsauswertungen und Zeitreihen
- Aussagen der Auswertungen
  - Erfolgsübersicht
  - Vermögensübersicht
  - Liquiditätsübersicht



### Erwartungen der Adressaten

- Erwartungen des Mandanten
- Erwartungen der Bank
- Nutzen für Steuerberater

### Umsetzung

- Checkliste: Qualitäts-Buchhaltung
- Checkliste: Risikoanalyse – Steuerberater-Information
- Kommunikation mit Mandanten

#### Teilnehmerkreis

Steuerfachwirte, Steuerfachangestellte, qualifizierte Kanzleimitarbeiter

#### Referent

Dipl.-Kfm. Michael Tiedt  
Steuerberater, Bremen

#### Ort

Bremer Steuer-Institut GmbH  
Schillerstraße 10  
28195 Bremen

#### Parkplatz/Parkhaus

BREPARKhaus City Gate Bremen  
Bürgerweide

#### Preis zzgl. USt

230,00 EUR für Mitglieder  
330,00 EUR für Nichtmitglieder

#### Inklusive

Pausenbewirtung  
Mittagessen  
E-Skript

#### Mitarbeiter-Seminar (41158.23)

Di. 02. Mai 2023  
09:00 - 16:30 Uhr

## Mutterschutz, Elternzeit, Elterngeld und Pflegezeiten

Die letzten gesetzlichen Änderungen liegen bereits ein paar Jahre zurück – dennoch gibt es viele Unsicherheiten rund um die Themen Mutterschutz, Elternzeit und die Pflegezeiten. Die Bundesregierung beabsichtigt, im Hinblick auf die im Koalitionsvertrag vereinbarte Weiterentwicklung des Pflegezeitgesetzes und des Familienpflegezeitgesetzes die Zusammenführung beider Gesetze konkret in den Blick zu nehmen.

Dieses Seminar informiert Sie über die Grundlagen zum Thema Mutterschutz und umfangreich über die Änderungen im Rahmen der Reform des Mutterschutzgesetzes aus dem Jahr 2018. Nach dem Mutterschutz folgt i.d.R. die Elternzeit. Arbeitgeber haben dabei einiges zu beachten. Antragsfristen, Übertragung von Elternzeit bis hin zum Ablehnungsrecht. Sie werden praxisorientiert über alles Wichtige zum Thema Elternzeit informiert. Dabei wird auch das Wichtigste zum Elterngeld dargestellt. Der Gesetzgeber fördert die bessere Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf. Daher blicken wir in einem Exkurs auch auf die Pflege- und Familienpflegezeit. Dieses Seminar informiert Sie praxisnah zu den wichtigen Freistellungssachverhalten und ihren Besonderheiten.

### Mutterschutz

- Voraussetzungen
- Dauer und Fristen
- Beschäftigungsverbote (Generelles und individuelles Beschäftigungsverbot; Gefährdungsbeurteilung)
- Kündigungsverbote
- Leistungen während des Mutterschutzes (Mutterschutzlohn; Mutterschaftsgeld; Zuschuss zum Mutterschaftsgeld; Mehrfachbeschäftigung)
- Urlaubsanspruch
- Beitragsrechtliche Besonderheiten

### Elternzeit

- Voraussetzungen
- Anmeldefristen und Form der Anmeldung

- Bezugszeitraum
- Verlängerungsmöglichkeiten
- Aufteilung der Elternzeit
- Teilzeit während der Elternzeit (Urlaub beim Wechsel von Vollzeit in Teilzeit; Neuerungen zum 01.09.2021)
- Kündigungsschutz
- Rückkehr aus der Elternzeit
- Sozialversicherung und Elternzeit

### Elterngeld/ElterngeldPlus (Exkurs)

- Voraussetzungen
- Bezugsdauer
- Höhe des Elterngelds
- Partnerschaftsbonus (Neuerungen zum 01.09.2021)
- Geschwisterbonus
- Fristen

### Pflegezeiten

- Pflegezeiten im Überblick (Freistellung für eine akute Pflegesituation; Pflegezeit; Sterbebegleitung)
- Voraussetzungen der v.g. Pflegezeiten
- Dauer und Fristen
- Kündigungsschutz
- Beitragsrechtliche Besonderheiten bei den Pflegezeiten (Freistellung für eine akute Pflegesituation; Pflegezeit; Sterbebegleitung)
- Lohnersatzleistungen (Pflegeunterstützungsgeld; Darlehen während Pflegezeiten)

### Familienpflegezeit

- Voraussetzung
- Dauer und Fristen
- Kündigungsschutz
- Lohnersatzleistung (Darlehen während Familienpflegezeit)

### Teilnehmerkreis

Steuerfachwirte, Steuerfachangestellte, qualifizierte Kanzleimitarbeiter

### Referent

Markus Stier  
Dozent, Berater, Coach  
Syke

### Ort

Bremer Steuer-Institut GmbH  
Schillerstraße 10  
28195 Bremen

### Parkplatz/Parkhaus

BREPARKhaus City Gate Bremen  
Bürgerweide

### Preis zzgl. USt

230,00 EUR für Mitglieder  
330,00 EUR für Nichtmitglieder

### Inklusive

Pausenbewirtung  
Mittagessen  
E-Skript

### Mitarbeiter-Seminar (41142.23)

Mi. 17. Mai 2023

09:00 - 16:30 Uhr

## Gewinnermittlung durch Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG

Aufgrund des § 4 Abs. 3 EStG können nicht zur Buchführung verpflichtete Steuerpflichtige ihren Gewinn als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermitteln. Hierdurch soll die Gewinnermittlung vereinfacht und erleichtert werden. Im Grundsatz handelt es sich um eine Zu- und Abflussrechnung, die jedoch durch viele Ausnahmen erschwert wird. So gehören u. a. die für den Betrieb eingesetzten Wirtschaftsgüter zum Betriebsvermögen, deren stille Reserven nach den gleichen Regeln wie beim Betriebsvermögenvergleich zu besteuern sind. Weitere Besonderheiten ergeben sich durch die von der Rechtsprechung geforderte Wahrung der Identität des Gesamtgewinns.

Dieses Seminar bietet Mitarbeitern aus Steuerberatungskanzleien eine umfassende und praxisrelevante Darstellung der Grundsätze zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG mit zahlreichen Beispielen und Verweisen auf die Anlage EÜR.

### Wesen der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

- Überschussrechnung als selbständige Gewinnermittlungsart, Anwendungsbereich
- Dreiteilung des Vermögens bei der Überschussrechnung (notwendiges BV, gewillkürtes BV, notwendiges PV)
- Exkurs: Unternehmensvermögen bei der USt

### Aufzeichnungspflichten

- Mindestaufzeichnungen bei der EÜR
- Aufzeichnungen für die Inanspruchnahme steuerlicher Vergünstigungen
- Anlage EÜR

### Zufließen von Betriebseinnahmen / Abfließen von Betriebsausgaben

- Zeitliche Zurechnung (§ 11 Abs. 1 u. 2 EStG)

### Betriebseinnahmen

- Darlehen, Damnum, Geldbeschaffungskosten
- Durchlaufende Posten
- Veräußerung von Anlagevermögen
- Entnahme von Anlagegütern, Umlaufvermögen
- Entnahme von Nutzungen und Leistungen (u. a. private Kfz-Nutzung)
- Behandlung der USt

### Betriebsausgaben

- Erwerb von Umlaufvermögen
- Erwerb von nicht abnutzbarem Anlagevermögen
- Erwerb von abnutzbarem Anlagevermögen
- AfA-Methoden (u. a. § 7g EStG, degressive AfA, digitale WG)
- Geringwertige Wirtschaftsgüter und Sammelposten
- Forderungsausfall
- Einlage von Anlagegütern, Umlaufvermögen
- Aufwands- oder Nutzungseinlage

### Wechsel der Gewinnermittlungsart

- Übergang von der Überschussrechnung zum BV-Vergleich
- Übergang vom BV-Vergleich zur Überschussrechnung
- Zeitraum für die Vornahme der Zu- und Abrechnungen

#### Teilnehmerkreis

Steuerfachwirte, Steuerfachangestellte, qualifizierte Kanzleimitarbeiter

#### Referent

Dipl.-Finw. Manfred Keil,  
Steuerberater, Hannover

#### Ort

Bremer Steuer-Institut GmbH  
Schillerstraße 10  
28195 Bremen

#### Parkplatz/Parkhaus

BREPARKhaus City Gate Bremen  
Bürgerweide

#### Preis zzgl. USt

230,00 EUR für Mitglieder  
330,00 EUR für Nichtmitglieder

#### Inklusive

Pausenbewirtung  
Mittagessen  
E-Skript

#### Mitarbeiter-Seminar (41093.23)

Mi. 21. Juni 2023

09:00 - 16:30 Uhr

## Besondere Aspekte bei der Nachfolge mit dem Schwerpunkt Familie

Die Übertragung von Vermögenswerten im Rahmen der Erbschaft oder Schenkung stellt die steuerliche Beratung vor große Herausforderungen. Das gilt besonders, wenn keine direkten Nachkommen vorhanden sind. Das Seminar wendet sich insbesondere an die Beraterschaft, bei der die Erbschaft-/Schenkungssteuer nicht zum täglichen Geschäft gehört. Die aktuelle Entwicklung der Verwaltungsauffassung und der Rechtsprechung muss hier besonders im Blick behalten werden.

### Steuerpflichtige Vorgänge, Persönliche Steuerpflicht

- Erwerbe von Todes wegen
- Pflichtteilsansprüche in der Erbschaftsteuer
- Verträge zugunsten Dritter
- Zugewinnausgleich
- Schenkungen, gemischte Schenkung, Schenkung unter Auflage
- Besonderheiten beim Nießbrauch
- Persönliche Freibeträge
- Besonderer Versorgungsfreibetrag
- Steuerbefreiungen
- Zusammenrechnung mehrerer Erwerbe im Zehnjahreszeitraum

### Überblick über die Bewertungsvorschriften

- Vorrang des Bewertungsgesetzes beim Grundvermögen
- Neu: Qualifikation von Sachverständigen erforderlich
- Wahlrecht des Steuerzahlers beim Betriebsvermögen

### Aktuelle Entwicklungen und ausgewählte Themen

- Umfang der Befreiung eines Familienheims im Licht der Rechtsprechung
- Selbstnutzungspflicht bei höherer Gewalt
- Freibetrag bei Schenkung durch biologischen Vater
- Erfüllung eines Schenkungsversprechens durch den Erben
- Bereicherung bei „Konsum“
- Kosten für ein Mausoleum

#### Teilnehmerkreis

Steuerberater, Rechtsanwälte, Steuerfachwirte und qualifizierte Steuerfachangestellte

#### Referent

Dipl.-Finw. Wilfried Mannek  
Willich

#### Ort

Bremer Steuer-Institut GmbH  
Schillerstraße 10  
28195 Bremen

#### Parkplatz/Parkhaus

BREPARKhaus City Gate Bremen  
Bürgerweide

#### Preis zzgl. USt

230,00 EUR für Mitglieder  
330,00 EUR für Nichtmitglieder

#### Inklusive

Pausenbewirtung  
Mittagessen  
E-Skript

#### Berater-Seminare (41183.23)

Mo. 08. Mai 2023

09:00 - 16:30 Uhr

## Einbringung von Unternehmensteilen in Kapitalgesellschaften und Anteilstausch

In der Praxis ergeben sich immer wieder Fragen rund um die Umstrukturierung eines Betriebes oder einer Gesellschaft. Das Seminar bietet einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen einer Umstrukturierung, wobei die steuerlichen Regelungen im Vordergrund stehen. Es werden die Grundzüge der möglichen Umwandlungen zur Fortführung der Tätigkeit in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft besprochen und erläutert. Angesprochen werden praktische Zweifelsfragen sowie die steuerlichen Einschränkungen der zivilrechtlich möglichen Umwandlungen. Die in der Praxis häufig vorkommenden Fehlerquellen werden dargestellt und Hinweise zur Vermeidung dieser rechtlichen Stolperfallen aufgezeigt. Schwerpunkt des Seminars ist die zivil- und steuerrechtliche Behandlung der Einbringung von betrieblichen Sachgesamtheiten in die GmbH. Es werden die Fallstricke der Einbringungen anhand umfangreicher Praxisbeispiele aufgezeigt und erörtert. Hierbei sind die Begrenzung von Gegenleistungen und die Behandlung von Entnahmen und Einlagen im steuerlichen Rückwirkungszeitraum ebenfalls Schwerpunkte der Darstellung. Das Prinzip der rückwirkenden Besteuerung zur Verhinderung von steuerlich nicht gewollten Statusverbesserungen von Veräußerungsgewinnen steht ebenfalls im Fokus. Hierbei sind die sogenannten Ersatzrealisationstatbestände, also Lebenssachverhalte, die die rückwirkende Besteuerung ebenso auslösen wie eine Veräußerung, häufig nicht Teil einer steuerlichen Planung nach einer Einbringung. Die Kenntnis dieser Lebenssachverhalte schützt vor unliebsamen Überraschungen. Neben der Einbringung von Unternehmensteilen gehört auch der Anteilstausch, also die Einbringung von Anteilen an Kapitalgesellschaften in eine Kapitalgesellschaft, zum Inhalt des Seminars.

- Zivilrechtlich und steuerlich zulässige Einbringungen
- Wer ist „Einbringender“?
- Einbringungsobjekte: Betrieb, Teilbetrieb und Mitunternehmeranteile inklusive Sonderbetriebsvermögen, Anteile an Kapitalgesellschaften
- Darstellung der Systematik der rückwirkenden Besteuerung
- Rechtsfolgen für den Einbringenden bei späterer Veräußerung der erhaltenen Anteile bzw. eingebrachten Anteile
- Nachweis- und Meldepflichten des Einbringenden
- Rückwirkende Besteuerung beim Einbringenden (Einbringungsgewinn I und II)
- Ersatzrealisationstatbestände des § 22 Abs. 1 Satz 6 UmwStG
- Gewerbesteuerpflicht eines Einbringungsgewinns
- Rechtsfolgen für die aufnehmende Kapitalgesellschaft („Wirtschaftsgut Step-Up“)

### Teilnehmerkreis

Steuerberater, Rechtsanwälte, Steuerfachwirte und qualifizierte Steuerfachangestellte

### Referent

Dipl.-Fw. (FH) Matthias Greulich  
Itzehoe

### Ort

Bremer Steuer-Institut GmbH  
Schillerstraße 10  
28195 Bremen

### Parkplatz/Parkhaus

BREPARKhaus City Gate Bremen  
Bürgerweide

### Preis zzgl. USt

230,00 EUR für Mitglieder  
330,00 EUR für Nichtmitglieder

### Inklusive

Pausenbewirtung  
Mittagessen  
E-Skript

### Berater-Seminare (41121.23)

Di. 29. August 2023  
09:00 - 16:30 Uhr

## IMPRESSUM

Verbandsmagazin Ausgabe 1/2023

Stand: März 2023

Herausgeber

Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V.

(VR 2404 AG Bremen)

Schillerstraße 10, 28195 Bremen

Telefon 0421 59 58 412

info@stbv-bremen.de

www.stbv-bremen.de

Verantwortlich für den Inhalt

Vorstand und Geschäftsführung

Gestaltung und Layout

Alexandra Kremer

Satz

Kathrin Weidel, www.peeperkorn.de

Verantwortlich für die Anzeigen

Dr. Natalie Thomalla

Der Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V. ist nicht verantwortlich für die hier abgedruckten Meinungen in namentlich gekennzeichneten Artikeln und für Inhalte externer Internetseiten. Änderungen und alle Rechte vorbehalten.

Gender-Hinweis:

Gleichberechtigung ist uns sehr wichtig.

Nach sorgfältiger Prüfung hat der Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V. entschieden, aus Gründen der besseren Lesbarkeit hauptsächlich das generische Maskulinum zu verwenden.

Hiervon ausgenommen sind Artikel externer Autoren. Hier entscheidet jeder Autor selbst, welche Schreibweise er verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Eine verkürzte Sprachform hat rein redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Bildnachweis

Seite 11	© Deutsches Auswandererhaus FOTO: Werner Huthmacher
Seite 12	© Magdalena Maria Stengel
Seite 19	© Sascha Wolters
Seite 20	© Bernd Hagedorn (Foto)
Seite 24	© maposan, 123rf.de
Seite 25	© ERGO Group AG
Seite 26/27	© Taxdoo GmbH
Seite 28	© bnenin, stock.adobe.com
Seite 32	© Neutax Vahnauer und Partner mbB Steuerberatungsgesellschaft
Seite 38	© BMF
Seite 39	© Elnur, 123rf.de
Seite 42	© European Union 2022
Seite 47	© Daniel Berkmann (o.), LightAndShare (u.)
Seite 49	© Trueffelpix

# MAXIMALE FLEXIBILITÄT

FÜR IHRE KANZLEI UND  
IHRE MANDANTEN

*„Mit der StB|VS  
läuft es super  
und wir spüren  
die Entlastung!“*

**Win-Win-Win-Lösung für  
Berater, Mandanten und Mitarbeiter**

Jan Siebenmark &  
Michael Tiedt  
*abinitio Steuerberatungs-  
gesellschaft mbH*



[www.stbvs.com](http://www.stbvs.com)

*Die beste Verbindung  
zu Ihren Mandanten!*



**Einfach effizient zusammenarbeiten: mit dem Steuerberater-Cockpit.**

Dank dem Cockpit für Steuerberater haben Sie die Buchhaltung und Belege Ihrer Mandanten immer im Blick: In Echtzeit, vorkontiert und übersichtlich. Der einfache Datenaustausch gibt Ihnen mehr Zeit für eine optimale Beratung.

Für glückliche Mandanten empfehlen Sie jetzt lexoffice: [www.steuerberater-lexoffice.de](http://www.steuerberater-lexoffice.de)

**lexoffice**  
just smile

---

# VÖLZKE CONSULTING

---

## Mitarbeitergewinnung für Steuerberater

- 8 Wochen bis ersten Einstellung
- über 35 Kundenprojekte innerhalb 6 Monate
- über 500 generierte Bewerbungen 6 Monate
- 6-stellig verwaltetes Werbebudget



Bringt auf Knopfdruck neue Mitarbeiter.



Sie stellen nur noch A-Mitarbeiter, die wirklich zu Ihrer Kanzlei passen, ein.



Die Mitarbeiter arbeiten sich automatisiert ein.



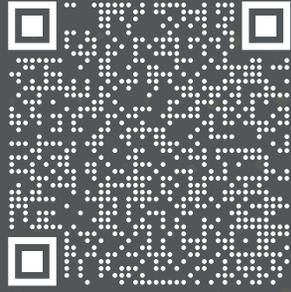
Sie müssen nie wieder einen Mandanten ablehnen.



Direkt an die Zielgruppe gelangen



Vorsprung gegenüber dem Wettbewerb



**Jetzt eintragen und kostenloses  
Erstgespräch sichern**

[www.voelzke-consulting.de](http://www.voelzke-consulting.de)

[kontakt@voelzke-consulting.de](mailto:kontakt@voelzke-consulting.de)  
+49 991 - 99 99 37 10

